G|U|B DIE INGENIEURE

Bergbau und Rohstoffe

DDG 20 0456/3

19.06.2023

Artenschutzfachbeitrag

Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Hauptverwaltung Sennewitz
Köthener Straße 13
06193 Petersberg, OT Sennewitz

G|U|B DIE INGENIEURE

Artenschutzfachbeitrag

für die Raumverträglichkeitsstudie im Rahmen des Vorhabens

Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder

Objekt	Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder
Lage	Land Sachsen-Anhalt Landkreis Harz Gemeinde Ballenstedt Gemarkung Rieder
Auftraggeber	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Hauptverwaltung Sennewitz Köthener Straße 13, 06193 Petersberg OT Sennewitz Telefon: 034606 257 0 Fax: 034606 257 21 Internet: www.mdb-gmbh.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon 0049 351 658778-0 Telefax 0049 351 658778-30 E-Mail info@gub-dresden.de Internet: www.gub-ing.de
Bearbeiter	T. Hösel, M.Sc. T. Höhn, M.Sc.
Projekt-Nr.	DDG 20 0456
Datum	19.06.2023

Dr. D. Meyer
Projektleiter

T. Hösel, M.Sc.
Projektingenieur

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Deckblatt		
Titelblatt		
Inhaltsverzeichnis		
Tabellenverzeichnis		
Anlagenverzeichnis		
Verzeichnis der Bearbeitungsunterlagen		
1	**Einleitung**	**10**
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung	10
1.2	Rechtliche Grundlagen	11
1.2.1	Gesetze und Vorschriften	11
1.2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	12
2	**Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren**	**15**
2.1	Planungsgebiet	15
2.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	16
2.3	Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
3	**Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung**	**20**
3.1	Datengrundlagen	20
3.2	Methodik	21
4	**Bestandserfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums**	**22**
4.1	Relevantes Artenspektrum	22
4.2	Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten	23
4.2.1	Pflanzen	23

4.2.2	Vögel	23
4.2.3	Reptilien	24
4.2.4	Amphibien	25
4.2.5	Xylobionte Käfer	25
4.2.6	Säugetiere	25
5	**Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**	**28**
5.1	Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen	28
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität	30
6	**Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen**	**31**
6.1	Vorbemerkungen	31
6.2	Wirkprognose Vögel	33
6.2.1	Bluthänfling – *Carduelis cannabina*	33
6.2.2	Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius*	35
6.2.3	Grauspecht – *Picus canus*	37
6.2.4	Grünspecht – *Picus viridis*	39
6.2.5	Habicht – *Accipiter gentilis*	41
6.2.6	Heidelerche – *Lullula arborea*	43
6.2.7	Mäusebussard – *Buteo buteo*	45
6.2.8	Mittelspecht – *Dendrocopos medius*	47
6.2.9	Neuntöter – *Lanius collurio*	49
6.2.10	Rotmilan – *Milvus milvus*	51
6.2.11	Schwarzspecht – *Dryocopus martius*	53
6.2.12	Steinschmätzer – *Oenanthe oenanthe*	55
6.2.13	Uhu – *Bubo bubo*	57

6.2.14	Waldkauz – *Strix aluco*	59
6.2.15	Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter (z.B. Mönchsgrasmücke, Amsel, Rotkehlchen, Ringeltaube, Eichelhäher, Buchfink, Dorngrasmücke etc.)	61
6.2.16	Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (z.B. Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber etc.)	63
6.2.17	Bodenbrüter (z.B. Fitis, Goldammer, Zaunkönig, Zilpzalp etc.)	65
6.3	Wirkprognose Amphibien	67
6.3.1	Geburtshelferkröte – *Alytes obstreticans*	67
6.3.2	Kreuzkröte – *Bufo calamita*	69
6.3.3	Wechselkröte – *Bufo viridis*	71
6.4	Wirkprognose Säugetiere	73
6.4.1	Fledermäuse	73
6.4.2	Wildkatze (*Felis silvestris*)	76

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Relevanzprüfung

Anlage 2 Reviere wertgebender Vogelarten M 1 : 10 000

Verzeichnis der Bearbeitungsunterlagen

[U 1] Rahmenbetriebsplan (RBP) Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder,
SEP Steine und Erden Planungsgesellschaft, 10.10.1994,
zugelassen vom Bergamt Staßfurt mit Bescheid vom 05.04.2001

[U 2] Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder – Vorfelderkundung Weiterführungsflächen
BIUG Beratende Ingenieure für Umwelttechnik und Grundbau GmbH, Freiberg,
06.10.2020

[U 3] Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Entwurfsbeschreibung Grauwackewerk Rieder,
Gero Hille & Jürgen Müller Landschaftsarchitekten BDLA, 22.09.1994,
zugelassen vom Bergamt Staßfurt mit Bescheid vom 05.04.2001

[U 4] Sonderbetriebsplan (SBP) Sprengwesen für den Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder,
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, 05.10.2004,
zugelassen vom Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Bescheid vom 08.12.2004

[U 5] Raumverträglichkeitsstudie zur Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder
G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden, in Bearbeitung

[U 6] Aktualisierung der Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung im Rahmenbetriebsplan,
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, zugelassen durch das LAGB mit Bescheid vom
05.04.2002

[U 7] Hauptbetriebsplan (HBP) 2020 – 2025, Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder,
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg, 29.02.2020

[U 8] Tischvorlage zur Antragskonferenz zum Vorhaben Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder,
G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden, 18.05.2021

[U 9] Biotoptypenkartierung
G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden, 2021

[U 10] Ornithologische Erfassungen im Umfeld des Grauwacke-Tagebau Rieder
Ingenieurbüro Bolle & Katthöver, Mansfeld, 09.12.2021

[U 11] Faunistische Erfassungen Herpetofauna – Amphibien zur Fortführung – Erweiterung Grauwacke-Steinbruch Rieder
Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode 01.12.2021

[U 12] Faunistische Erfassungen Herpetofauna – Reptilien zur Fortführung – Erweiterung Grauwacke-Steinbruch Rieder
Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode 01.12.2021

[U 13] Protokoll zur Fledermauserfassung
habit.art Ökologie und Faunistik, Guido Mundt, Halle/Saale, 01.12.2021

[U 14] Faunistische Erfassungen Coleopterafauna – Xylobionte Käfer zur Fortführung – Erweiterung Grauwacke-Steinbruch Rieder
Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode 02.12.2021

[U 15] Landschaftssteckbriefe und Kartenviewer des BfN
Bundesamt für den Naturschutz.
http://geodienste.bfn.de/landschaften, zuletzt abgerufen am 02.06.2022

[U 16] Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
SÜDBECK, P. ET AL. (2005)

[U 17] Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) 2010. HERAUSGEBER: TLMNU

[U 18] Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anhang II zum Artenschutzfachbeitrag Sachsen-Anhalt)
RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz im Auftrag des LB Bau Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018

[U 19] Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018

[U 20] Informationen zum Arten- und Naturschutz.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV)
www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de – zuletzt abgerufen: 01.07.2022

[U 21] Informationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Bundesamt für Naturschutz (BfN)
www.ffh-anhang4.bfn.de – zuletzt abgerufen: 25.06.2022

[U 22] Brutvögel in Sachsen.
LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (HRSG.):. 1. AUFLAGE. DRESDEN 2013

[U 23] Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds.
DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) 2015

[U 24] Rote Listen Sachsen-Anhalt
Bericht des LAU 01/2020

[U 25] Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeres Singvögel
BEZZEL, E, AULA-VERLAG. WIESBADEN 1985

[U 26] Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt – Bericht zum Monitoringjahr 2020/21
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt/ Wolfskompetenzzentrum Iden
November 2021

[U 27] Tierartenmonitoring Sachsen-Anhalt
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt FB Naturschutz
Dezernat Artenschutz, Staatliche Vogelschutzwarte und Cites
www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de, letzter Abruf: 05.07.2022

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S.569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Natura 2000 – Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) nach Beschluss der Landesregierung vom 29.07.2014 sowie darauf basierendem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder wird seit den 30er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts betrieben. Zuerst durch den Reichsarbeitsdienst, später als Schotterlieferant für den Forstwegebau und seit den 1967er Jahren zur Gewinnung von Schotter und Splitt durch das Natursteinkombinat Halle. Aus diesem ist 1990 die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) hervorgegangen.

Die MDB hat im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung in Folge des Beitritts zur BRD für das Gesamtvorhaben Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder am 10. Oktober 1994 einen fakultativen Rahmenbetriebsplan (RBP [U 1]) vorgelegt. Dieser wurde am 5. April 2001 vom damals zuständigen Bergamt in Staßfurt zugelassen.

Als Bergbauberechtigungen liegen vor:

- Bergwerkseigentum Nr. 4/90/231 Rieder/Eulenbachtal, unbefristet ca. 28,9 ha
- Bewilligungsfeld Nr. II-A-g-102/93-4233 Rieder/Eulenbachtal-Ost ca. 20,1 ha

Die Umsetzung der im RBP dargestellten bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage bergrechtlicher Hauptbetriebspläne (HBP [U 7]), die durch Sonderbetriebspläne (SBP) weiter untersetzt sind. Für die Überschüttung eines namenlosen Gewässers in einem Seitental des Eulenbaches, außerhalb der Bergbauberechtigung, liegt zudem eine wasserrechtliche Plangenehmigung vor.

Innerhalb des bestehenden Bergrechts sind die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft. Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH hat daher bereits im Jahr 2000 die Ausweitung des Tagebaus in außerhalb der Bergbauberechtigungen liegende Bereiche beantragt. Der Antrag wurde auf Rechtsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt und am 31.01.2001 durch das Staatliche Amt für Umweltschutz (STAU) Magdeburg für eine Fläche von 1,9 ha genehmigt.

Trockenheit und Schädlingsbefall hatten in den vergangenen Jahren zur Folge, dass Waldbestände im östlichen Vorfeld des Steintagebaus Rieder großflächig beräumt werden mussten. Damit ergab sich hier die Möglichkeit, neue Erkundungsbohrungen niederzubringen. Sie ergaben, dass sich die Grauwackelagerstätte Rieder in östliche Richtung fortsetzt. Das Unternehmen strebt daher nunmehr die Weiterführung des Gesteinsabbaus außerhalb der bisher genehmigten Abbaugrenzen nach Osten und Südosten an. Das Vorhaben wird auch dadurch begünstigt, dass der Eingriff in intakte Waldflächen aufgrund der zuvor eingetretenen Schädigungen gering bleibt.

Die geplante Weiterführungsfläche umfasst ca. 34,4 ha. Die geplante Fläche für die Rohstoffgewinnung umfasst dabei ca. 23,6 ha. Zuzüglich der dann möglichen besseren Ausnutzung der Altlagerstätte würde sich die Rohstoffreserve um ca. 28 Mio. t erhöhen. Nach Abzug nicht verwendbarer Anteile (Störungen und Kluftfüllungen) verbleibt verwertbarer Rohstoffvorrat von ca. 24 bis 25 Mio. t. Bei einer Jahresförderung 1 Mio. t entspricht dies einer zusätzlichen Laufzeit des Steinbruchs von rund 25 Jahren.

Da eine Betroffenheit europäischer geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen ist, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form eines Artenschutzfachbeitrages den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens als Unterlage G beigefügt.

Vorab wurden im Untersuchungsgebiet methodische Erfassungen von Fledermäusen (Unterlage I.2.1), Vögeln (Unterlage I.2.2), Reptilien (Unterlage I.2.3), Amphibien (Unterlage I.2.4) und xylobionten Käfern (Unterlage I.2.5) durchgeführt. Außerdem wurden die Biotope im Untersuchungsgebiet erfasst (Anlage E.1.2 zum UVP-Bericht)

Auf dieser Datenbasis sollen die artenschutzrechtlichen Prüfungen der betroffenen Arten oder Artengruppen durchgeführt werden.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil des Raumordnungsverfahrens bzw. als Anlage zum Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Fortführung des Steintagebaus Rieder. Der Detaillierungsgrad, insbesondere für Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen orientiert sich an dieser Planungsebene. In späteren Planungsprozessen und Genehmigungsunterlagen werden diverse Sachverhalte ggf. weiter vertieft und konkretisiert.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) hat die G.U.B. Ingenieur AG mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Gesetze und Vorschriften

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln und hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu betrachten sowie ggf. notwendige Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten **streng** geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG)
- Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant.

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Arten nach Rechtsverordnung § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die aus der Habitatpotentialanalyse und durch Abschichtung (Anl. 2) ermittelten planungsrelevanten Arten werden in vorliegendem Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit nötig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind.

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Januar 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetztes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet [U 17]. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach [U 17] fallen „unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) […] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen […].“ Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach [U 17] ist dies der Fall, „[…] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. […] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“ Es kann darüber hinaus „[…] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist. Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3. [U 17].

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach [U 17] sind „als Fortpflanzungsstätte […] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“ geschützt. „Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.“

Nach [U 17] ist „eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme […] wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder

- die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebenstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann“

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Es müssen „durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit)." Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Nach [U 17] ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn „...die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern". Im Rahmen der Ausnahmezulassung können gegebenenfalls „...spezielle 'Kompensatorische Maßnahmen' bzw. 'Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)' festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern." Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) zum Beispiel „...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population." Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Planungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Sachsen-Anhalt, im Landkreis Harz, ca. 2.100 m westlich von Ballenstedt. Die namensgebende Ortslage Rieder befindet sich ca. 1.500 m westlich des Steinbruchs.

Naturräumlich ist das Plangebiet der naturräumlichen Haupteinheit Harz (D 37) zuzuordnen. Unmittelbar nördlich schließt sich die Haupteinheit D 33 „Nördliches Harzvorland“ an. Nach der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt liegt das Planungsgebiet in der Landschaftseinheit „Nördlicher Harzrand“ (LE 5.1.4) im Übergang zur südlich folgenden Einheit „Unterharz“ (LE 5.1.3).

Die geplanten Weiterführungsflächen werden derzeit ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Große Teile des Waldes im mittleren Teil der Weiterführungsfläche sind in den vergangenen Jahren infolge Trockenheit und Borkenkäferbefall abgestorben. Die betroffenen Fichtenforste sind zwischenzeitlich beräumt und stellen sich derzeit als offene Schlagfluren dar. Nach Norden schließen sich Laubholzforste mit Eiche als Hauptbaumart an.

Die geplanten Weiterführungsflächen befinden sich vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232 401). Außerdem grenzen sie östlich an das FFH-Gebiet „Burgesroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (DE 4233 302) an.

Beide NATURA 2000-Schutzgebiete liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland“ sowie innerhalb des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“.

Naturschutzgebiete werden von der geplanten Weiterführungssfläche nicht berührt. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das NSG „Alte Burg“ 1.000 m nordöstlich, das NSG „Gegensteine-Schierberg“ 1.400 m nordöstlich und das NSG „Burgesroth-Bruchholz“ 900 m südlich.

Der Tagebau ist über eine Zufahrtsstraße an die L242 angebunden, welche über die B185 in Ballenstedt an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen ist.

Das für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag geprüfte Untersuchungsgebiet umfasst den bestehenden Tagebau, die geplanten Weiterführungsflächen, großräumige Waldbereiche in der Umgebung (bis ca. 1.000 m Entfernung) incl. den Siebersteinsbach im Osten mit dem Kleinen und Großen Siebersteinsteich.

Innerhalb dieser Flächen wurden artspezifisch die eigentlichen relevanten Untersuchungsgebiete festgelegt und dort im Jahr 2021 methodische Erfassungen durchgeführt.

2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Zur ausführlichen Beschreibung des Vorhabens und zur kartographischen Darstellung der geplanten Abbauentwicklung wird auf die entsprechenden technischen Unterlagen (Erläuterungsbericht zum Antrag auf Durchführung eine Raumordnungsverfahrens, Unterlagen C) verwiesen.

Gegenstand des Vorhabens ist die Weiterführung des Steintagebaus Rieder über einen Zeitraum von rund 25 Jahren durch Aufweitung des Abbaufeldes um rund 23,6 ha über die bergrechtlich genehmigten Abbaugrenzen hinaus in südliche und östliche Richtung sowie die dann mögliche bessere Ausnutzung des bestehenden Aufschlusses. Darin eingeschlossen ist der Weiterbetrieb der bestehenden Tagesanlagen und Aufbereitungstechnik.

Die für die Tagebauweiterführung benötigte Fläche erstreckt sich südlich und östlich entlang der derzeit genehmigten Abbaugrenze. Die außerhalb bestehender Bergbauberechtigungen (Bewilligungsfeld, Genehmigung nach BImSchG) benötigte Fläche besitzt insgesamt eine Größe von 34,4 ha. Davon entfallen auf

die Rohstoffgewinnung (Weiterführungsfläche)	23,6 ha
eine Außenhalde im Südwesten	1,4 ha
technologische Randflächen (Betriebsstraße)	9,4 ha

Der erwartete zusätzlich verwertbare Rohstoffvorrat beträgt ca. 24…25 Mio. t. Bei Beibehaltung der derzeitigen durchschnittlichen Jahresproduktion in Höhe von ca. 1 Mio. t kann durch die Weiterführung des Tagebaus die Rohstoffversorgung entsprechend um weitere 25 Jahre fortgeführt werden.

Die geplante Weiterführung des Tagebaus gliedert sich in zwei Abschnitte: Weiterführung des Abbaus nach Süden (3,7 ha) und Weiterführung des Abbaus nach Osten (weitere 19,9 ha). Der Abbau erfolgt mit bis zu 20 m hohen Gewinnungsböschungen, deren Sohlen bei +255 mHN, +275 mHN, +295 mHN und +315 mHN liegen. Aufgrund der Topografie und der Rohstoffverbreitung wird in manchen Bereichen die oberste Sohle nicht aufgefahren.

Die Abraumberäumung erfolgt mit mobiler Erdbautechnik. Zum Lösen und Laden werden Hydraulikbagger und ggf. Radlader eingesetzt. Die Förderung zum Verkippungsort erfolgt mit knickgelenkten Muldenkippern (Dumpern) oder Schwerlastkraftwagen (SLKW/Muldenkipper). Der Abraum wird auf 2,3 Mio m^3 geschätzt.

Im ersten Gewinnungsabschnitt wird das Abraummaterial auf einer Außenhalde im Südwesten verkippt, währen im zweiten Gewinnungsabschnitt in der südlichen (ersten) Weiterführungsfläche eine Innenkippe angelegt wird.

Der Rohstoff selbst wird wie bisher mittels Bohren und Sprengen aus dem Gesteinsverbund herausgelöst. Dafür besteht ein Sonderbetriebsplan (SBP). Für den Transport zur Aufbereitung werden wie bisher SLKW eingesetzt.

Der gewonnene Rohstoff wird im Tagebau in der bereits bestehenden stationären Aufbereitungsanlage (Brecher, Klassierung, Siebung) verarbeitet. Zusätzlich werden bei Bedarf mobile Brecher-Siebanlagen im Gewinnungsbereich eingesetzt, um gesprengtes Haufwerk voraufzubereiten oder

spezielle Produktchargen separat herzustellen. Die Fertigprodukte werden in der Regel im Bereich der Aufbereitungsanlage zwischengelagert und anschließend mittels Radlader auf Kunden-LKW verladen.

Die stationäre Aufbereitung arbeitet als Trockenaufbereitung ohne Einsatz von Prozesswasser. Jedoch wird zur Verringerung der Staubemissionen der Produktstrom an einzelnen Stellen (z. B. Vorbrecher, Bandabwürfe, Materialübergaben) mit Wasser bedüst.

Für die bestehenden Abbauflächen des Tagebaus Rieder liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan [U 3] vor, der mit dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan genehmigt ist. Demnach ist die Herstellung eines Biotopschutzbereiches als Ziel der Wiedernutzbarmachung vorgesehen. Dazu wird die durch den Tagebaubetrieb entstandene Hohlform offengehalten. Das Restloch wird sich durch Niederschläge und natürliche Zuflüsse mit Wasser füllen.

2.3 Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der von ihnen möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen und Störungen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten beschrieben.

Durch den Abbau des Rohstoffes in den Weiterführungsflächen sind verschiedene Wirkungen während der Betriebsphase zu erwarten. Die bisherige Jahresproduktion wird beibehalten. Zusätzliche Fahrzeuge oder Maschinen werden nicht benötigt. Daher sind keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten. Diese Wirkfaktoren sind bedingt durch die aktuelle Nutzung im Planungsgebiet bereits vorhanden und verlagern sich im Zuge der Weiterführung lediglich auf weitere lächen.

Folgende, im Verlauf der gesamten Betriebsdauer auftretende Beeinträchtigungen sind zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Die durch den geplanten Abbau im Rahmen der Weiterführung des Steintagebaus neu in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich südlich und östlich der bisher genehmigten Abbaugrenze. Die reine zusätzliche Abbaufläche beträgt insgesamt etwa 23,6 ha. Zusätzlich werden 9,4 ha für Betriebsstraßen und Nebenflächen sowie ca. 1,4 ha für eine Außenhalde im Südwesten in Anspruch genommen. Aufbereitungs-, Transport- und Tagesanlagen werden am bestehenden Standort weiterbetrieben. Hierfür ist keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich.

In

Tabelle 1 sind die betroffenen Biotoptypen mit ihren Flächengrößen dargestellt. Für alle Flächen gilt, dass sie ihre bisherigen Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren gehen werden.

Tabelle 1: Vom Vorhaben durch Flächeninanspruchnahme betroffene Biotoptypen gem. [U 9]

Bezeichnung	**Fläche** [ha]
URA - Ruderalflur, ausdauernde Arten	0,025
VWA – unbefestigter Weg	0,305
VWB – befestigter Weg	0,111
WUC – Kahlschlag	8,292
XEU – Wald, Mischbestand Erle, Buche	0,016
XIH – Wald, Mischbestand Eiche, Hainbuche, Altbestand	1,933
XIU – Wald, Mischbestand Eiche, Buche	0,399
XUE – Wald, Mischbestand Buche, Erle	0,193
XUI – Wald, Mischbestand Buche, Eiche, tlw. Jungwuchs, tlw. Hallenwald	10,703
XXI – Wald, Reinbestand Eiche, tlw. Aufforstung, teilweise Altbestand	7,153
XXU – Wald, Reinbestand Buche, vorwiegend Altbestand, Hallenwälder	3,521
XYL – Wald, Reinbestand Lärche	0,984
YBI – Pionierwald, Mischbestand Birke, Eiche	0,057
YFI – Pionierwald, Mischbestand Fichte, Eiche	0,694

Die geplanten Weiterführungsflächen werden derzeit ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Große Teile des Waldes im mittleren Teil der Weiterführungsfläche sind in den vergangenen Jahren infolge Trockenheit und Borkenkäferbefall abgestorben. Die betroffenen Fichtenforste sind zwischenzeitlich beräumt. Die betreffenden Flächen stellen sich derzeit als offene Schlagfluren dar. Nach Norden schließen sich Laubholzforste mit Eiche als Hauptbaumart an. Ein geringer Teil der Fläche wird als Wander- und Wirtschaftsweg verwendet. Kleinräumig sind Vorwaldflächen, und Gebüsche vorhanden.

Die Inanspruchnahme der genannten Biotope bedeutet den Verlust bzw. Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere von frei-, gebüsch- und höhlenbrütenden Vögeln sowie den Verlust von Lebensraumstrukturen verschiedener Fledermausarten. Für letztere können sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch Jagdhabitate oder Flugstrukturen betroffen sein.

Im Zuge der Weiterführung des Tagebaus werden randliche Böschungsbereiche in Anspruch genommen. Dabei können Lebensräume für wärmeliebende Tiere und Pflanzen wie Nachtkerzenschwärmer oder Reptilien vorübergehend verloren gehen. Dasselbe gilt ggf. auch für die genannten Kahlschlagsflächen.

Schall-, Staub- und Abgasemissionen

Während des laufenden Betriebes kommt es zu Schall- und Staubemissionen durch u.a. Maschinen- und Fahrzeugbewegung sowie durch Sprengungen. Immissionen von Stäuben und Abgasen können das Ökosystem beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. Abgase von Fahrzeugen, die zur Abraumberäumung eingesetzt werden, können beispielsweise temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass

Stäube angrenzende Gehölzstrukturen als Nistplätze von Brutvögeln vorübergehend unbrauchbar machen. Durch notwendige Sprengungen und dadurch hervorgerufende Erschütterungen könnten empfindliche Tierarten gestört werden. Tiere, die im und um den Tagebau leben, sind aber an ähnliche Belastungen und Störungen gewohnt. Die deutliche Vergrößerung der Abbaufläche führt auch zu einem merklich größeren Wirkraum für die genannten Emissionen. Die den Tagebau allseitig umschließenden Waldflächen haben jedoch schallmindernde Wirkung. Die Tieflage des Abbaubereiches vermindert zudem die Ausbreitung von Emissionen in weiter entfernte Bereiche.

Visuelle Störreize

Optische Störreize gehen von der Bewegung der Fahrzeuge und Geräte, in den Dämmerungsstunden auch von ihren Beleuchtungseinrichtungen, sowie vom Personal aus. Gehölzstrukturen und Wälder, die um den Tagebau herum verbleiben sowie die generelle Tieflage, reduzieren die Wirkung solcher Störreize.

Zerschneidung/ Barrierewirkung

Zerschneidungseffekte entstehen unvermeidbar durch Bermen, Wege und Zufahrten sowie den Tagebau selbst. Die Zerschneidung von Biotopstrukturen kann den Arten- und Individuenaustausch im Vorhabengebiet erschweren. Davon sind insbesondere weniger mobile Arten wie Reptilien betroffen. Die Zerschneidung der Landschaft ist bedingt durch die vorhandene Hohlform des Grauwacketagebaus aktuell bereits in der Landschaft wirksam, wird aber durch die geplante Erweiterung deutlich vergrößert.

Verlust von Lebensstätten

Durch den Tagebaubetrieb und die fortschreitende Ab- und Umlagerung von Materialien sowie durch Entfernung von Waldflächen und anderen Gehölzstrukturen ist über den gesamten Betriebszeitraum hinweg mit dem Verlust von Lebensstätten zu rechnen. Temporär vorhandene, teilweise betriebsbedingt geschaffene Biotopstrukturen können durch den Abbaufortschritt wieder verlorengehen. Hiervon sind insbesondere weniger mobile Arten wie Reptilien sowie bodenbrütende Vogelarten wie z.B. der Flussregenpfeifer betroffen. Im Bereich der Wald- und Forststrukturen ist der Verlust potentieller Brutstätten von Höhlen-, Frei- und Gebüschbrütern gegeben. Durch die dem Abbaufortschritt nachlaufende Wiedernutzbarmachung entstehen allerdings auch kontinuierlich neue Lebensraumstrukturen für ansässige Tierarten.

Unfallrisiko

Betriebsbedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft in geringem Maße bodenbrütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, weniger mobile, nicht fliegende Tierarten, welche von Fahrzeugen und Maschinen verletzt oder getötet werden können.

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

3.1 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2021 intensiv hinsichtlich der europäischen Vogelarten sowie Amphibien, Reptilien, Fledermäusen sowie xylobionten Käfern kartiert. Die Untersuchungen erfolgten nach anerkannten wissenschaftlichen Methodenstandards und stellen eine belastbare Datengrundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens. Die jeweilige Methodik ist den einzelnen Kartierungsberichten zu entnehmen.

Folgende Unterlagen standen für die Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens zur Verfügung:

- Biotoptypenkartierung
  G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden, 2021, Unterlage E.1.2 des UVP Bericnhtes

- Ornithologische Erfassungen im Umfeld des Grauwacke-Tagebau Rieder
  Ingenieurbüro Bolle & Katthöver, Mansfeld, 09.12.2021, Unterlage I.2.2

- Faunistische Erfassungen Herpetofauna – Amphibien zur Fortführung – Erweiterung Grauwacke-Steinbruch Rieder
  Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode 01.12.2021, Unterlage I.2.4

- Faunistische Erfassungen Herpetofauna – Reptilien zur Fortführung – Erweiterung Grauwacke-Steinbruch Rieder
  Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode 01.12.2021, Unterlage I.2.3

- Protokoll zur Fledermauserfassung
  habit.art Ökologie und Faunistik, Guido Mundt, Halle/Saale, 01.12.2021, Unterlage I.2.1

- Faunistische Erfassungen Coleopterafauna – Xylobionte Käfer zur Fortführung – Erweiterung Grauwacke-Steinbruch Rieder
  Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode 02.12.2021, Unterlage I.2.5

Die Kartierberichte liegen dem Antrag als Anlagen bei. Die Biotoptypenkarte ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

3.2 Methodik

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages kamen Vorgaben aus [U 18] und [U 19] zum Tragen. Hierzu ist es notwendig, die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bearbeiten.

Gemäß [U 18] sind die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie in die artenschutzrechtlichen Betrachtungen einzubeziehen.

Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an [U 19] und wird im Folgenden kurz dargestellt:

- Relevanzprüfung (Abschichtung von Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und/oder ihrer Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens nicht betroffen sein können, maßgeblich ist hierbei die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt),

- Auswertung der im Gelände erhobenen Daten relevanter Arten,

- für die relevanten Arten wird anschließend geprüft, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnten, dies geschieht durch Überlagerung der durch Erfassung oder Abschätzung bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit den Vorhabenwirkungen,

- Betroffenheitsanalyse:
  Art-für-Art-Betrachtung in Formblättern für gefährdete Arten und Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und ausgewählte heimische, wildlebende Vogelarten gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, wenn Sie im Anhang I der Vogelschutzrichtline gelistet sind, streng geschützt sind und/oder gemäß der Roten Liste Sachsen-Anhalts in den Kategorien 0 bis 3 und R eingestuft sind.)

- gruppenweise Betrachtung („Gilden“) für ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten mit denselben oder ähnlichen Lebensraumansprüchen

- Prüfung, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) einschlägig sind,

- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.I

4 Bestandserfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums

4.1 Relevantes Artenspektrum

Im Zuge der Relevanzprüfung (Anl. 01) bzw. der Auswertung der Kartierergebnisse werden die möglichen Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten ermittelt, wobei die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Grundsätzlich unterliegen alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dem europäischen Artenschutz und müssen daher einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Nur wenn mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, kann eine artenschutzrechtliche Prüfung entfallen. Dies ist möglich bei Arten,

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- deren Lebensräume/Habitate im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das grundsätzlich prüfrelevante Artenspektrum ergibt sich aus der Analyse der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie den Habitatansprüchen und projektspezifischen Empfindlichkeiten der besonders und streng geschützten Arten. Potentiell prüfrelevant sind somit alle europäisch geschützten Arten folgender Habitatkomplexe:

- Gehölze/Baumbestand/Wald
- Ruderalflächen/Wegränder/Säume
- Fels,- Gesteins- und Offenlandbiotope
- Bergbaubiotope im weiteren Sinne

Die Daten aus den Kartierungen sind in die Relevanzprüfung in Anlage 01 eingeflossen. Die Ergebnisse aus der Relevanzprüfung werden in den folgenden Kapiteln aufgegriffen.

4.2 Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten

4.2.1 Pflanzen

Im Rahmen der Biotopkartierung [U 9] wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Pflanzen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Somit besteht bezüglich der Flora keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben.

4.2.2 Vögel

Die Bestands- und Betroffenheitsanalyse orientiert sich an den Ergebnissen der Felduntersuchungen (Unterlagen E.1.2 und I.2.2) sowie den vorkommenden Habitatkomplexen.

Im Zuge des Vorhabens werden vorrangig Wald- und Vorwaldbereiche in Anspruch genommen. Deren Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 75 % der geplanten Weiterführungsfläche. In erster Linie sind daher aus der Artengruppe der Vögel besonders diverse typische Waldarten betroffen. Dazu zählen beispielsweise die Höhlenbrüter Mittel-, Grün-, Grau- und Schwarzspecht sowie einige ubiquitäre Arten. Daneben sind typische Waldarten aus der Gilde der Freibrüter betroffen. In geringerem Umfang werden weitere Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie Kahlschlagsflächen beansprucht. Davon sind ebenfalls Gebüsch- und Freibrüter betroffen. Im Untersuchungsgebiet wurden auch die Greifvogelarten Rotmilan und Mäusebussard als Brutvögel nachgewiesen. Aktuell besteht keine direkte Betroffenheit der Niststätten durch Flächeninanspruchnahme, diese kann aber zukünftig eintreten. Zudem rückt der Tagebau durch die Weiterführung teilweise sehr nah an die Brutplätze heran, so dass Störungen dahingehend nicht ausgeschlossen sind.

Am Rand des Tagebaus sowie entlang von Kahlschlagsflächen und an anderen lichteren Bereichen sind auch Arten des Offen- und Halboffenlandes geringfügig vom Vorhaben betroffen. Dazu zählen z.B. Neuntöter oder Bluthänfling. Im bereits offenen Tagebauraum brüten Uhu und Flussregenpfeifer. Für diese vergrößert sich das nutzbare Areal durch die geplante Weiterführung des Steintagebaus. Die genannten Arten und Gilden sind möglicherweise unmittelbar vom Tagebaugeschehen per se oder der Weiterführung betroffen.

Für Arten, die in der näheren und weiteren Umgebung Bruthabitate vorfinden und für welche das Vorhabengebiet nur als Nahrungsgebiet dient, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht zu erwarten. Für solche kann eine artenschutzrechtliche Prüfung entfallen.

Neben den in der Relevanzprüfung (Anlage 01) hervorgehobenen wertgebenden Arten, die einzeln hinsichtlich der Verbotstatbestände geprüft werden, sind weitere Vogelarten in die Prüfung einzubeziehen. Dabei handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die zusammengefasst geprüft werden. Diese Arten wurden hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Hierbei handelt es sich aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet um Boden- und Gebüschbrüter sowie frei- und höhlenbrütende Waldarten. Teilweise stehen diese Arten in Roten Listen Sachsen-Anhalts oder Deutschlands. Aufgrund der Vorgaben aus der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt [U 18] werden sie hier dennoch als häufige Brutvögel betrachtet und überschlägig geprüft.

Aufbauend auf den Erfassungsergebnissen der Überblicksbegehungen und der Relevanzprüfung ergibt sich für die in Tabelle 1 dargestellten Arten und Gilden die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Grenzen zwischen den Gilden der Gebüschbrüter und Bodenbrüter verlaufen teilweise fließend (z.B. Fitis, Zilpzalp, Rotkehlchen usw.). Im unteren Tabellenteil tauchen daher manche Arten in mehreren Gilden auf.

Tabelle 2: Abzuprüfende Vogelarten gem. Relevanzprüfung (Anl.1)

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**RL ST**	**RL D**	**BNat SchG**	**VSRL**
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	3	§	
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	V	V	§§	
Grauspecht	*Picus canus*	*	2	§§	I
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	§§	
Habicht	*Accipiter nisus*	*	*	§§	
Heidelerche	*Lullula arborea*	V	V	§§	I
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	§§	
Mittelspecht	*Dendrocops medius*	*	*	§§	I
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	*	§	I
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	*	§§	I
Schwarzspecht	*Dryocops martius*	*	*	§§	I
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	2	1	§	
Uhu	Bubo bubo	*	*	§§	I
Waldkauz	Strix aluco	*	*	§§	
häufige Arten aus der Gilde der Bodenbrüter				§	
häufige Arten aus der Gilde der Gebüsch-/Hecken- und Freibrüter				§	
Häufige Arten aus der Gilde der Höhlenbrüter				§	

4.2.3 Reptilien

Während der Kartierungen wurden Waldeidechse und Blindschleiche aus der Gruppe der Reptilien erfasst. Es wurden jedoch keine europarechtlich geschützten Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

4.2.4 Amphibien

Während der Kartierungen wurden sowohl im bestehenden Tagebau als auch im Umfeld an den Siebersteinsteichen verschiedene Amphibienarten nachgewiesen. Neben den Arten Teichmolch, Bergmolch, Fadenmolch und Erdkröte wurde am Siebersteinsbach auch der Feuersalamander nachgewiesen.

Aus der Gruppe der prüfrelevanten Arten wurden innerhalb des bestehenden Tagebaus in Temporärgewässern und Pfützen die Geburtshelferkröte sowie die Kreuzkröte nachgewiesen. Der Nachweis gelang durch die Sichtung von Kaulquappen, womit die Reproduktion belegt ist. Rufend wurde aus dem Tagebauraum zudem der Nachweis für das Vorkommen der Wechselkröte erbracht. Hier bleibt eine Reproduktion unklar.

Tabelle 3: Prüfrelevante Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL SN	BNatSchG	FFH-RL
Geburtshelferkröte	*Alytes obstericans*	2	2	§§	IV
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	2	§§	IV
Wechselkröte	*Bufo viridis*	2	2	§§	IV

4.2.5 Xylobionte Käfer

Es wurden Untersuchungen zu baumbewohnenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durchgeführt (Unterlage I.2.5). Es wurden trotz geeigneter Strukturelemente (v.a. Totholz) keine Nachweise der Anhang IV-Arten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit *(Osmoderma eremita*) erbracht.

Prüfungen auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind aktuell nicht erforderlich.

4.2.6 Säugetiere

<u>Fledermäuse</u>

Es wurden bioakustische (Horchbox, Detektor) Untersuchungen sowie Netzfänge zur Erfassung vorkommender Fledermausarten durchgeführt (Unterlage I.2.1) Außerdem wurden im Rahmen einer Baumkartierung potentielle Habitatstrukturen erfasst. Die Untersuchungen fanden während des Frühjahrs- und Herbstzuges sowie zur Wochenstubenzeit statt. Neben 175 geeigneten Fledermausquartieren (Baumhöhlen, Stammrisse etc.) konnten insgesamt 15 verschiedene Fledermausarten determiniert werden. Auf Gattungsniveau wurden Maus- und Langohren erfasst. Dasselbe gilt für die Arten aus der Nyctolaidgruppe. Bei jenen ist eine Artbestimmung auf Basis der Rufauswertungen nicht möglich. Aus diesen Gruppen ist daher potentiell mit weiteren Arten zu rechnen.

Konkret genutzte Quartiere in den untersuchten Bereichen wurden nicht nachgewiesen. Jedoch wurde während der Netzfänge grundsätzlich der Reproduktionsstatus der gefangenen Tiere festgestellt. Für die Arten Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus und Bechsteinfledermaus ist die Reproduktion durch den Nachweis laktierender oder gravider Weibchen belegt. Einige der nachgewiesenen Arten könnten direkt durch das Vorhaben betroffen sein, wenn entsprechende Quartierbäume verloren gehen. Andere könnten indirekt oder teilweise betroffen sein, wenn Leit- und Flugstrukturen und/oder Nahrungshabitate verändert oder beeinträchtigt werden.

In Tabelle 4 sind alle nachgewiesenen Arten mit Ihrem Reproduktionsstatus im Planungsgebiet dargestellt. Da die vorliegenden Daten keinen direkten Rückschluss auf die Nutzung von Quartieren durch bestimmte Arten zulassen, ist eine Einzelartprüfung nicht sinnvoll. Eine Prüfung der konkreten Bestände im Untersuchungsgebiet findet erst kurz vor der Inanspruchnahme der genannten Flächen statt. Bis dahin ist die Nutzung durch die einzelnen Fledermausarten nicht bekannt. Daher erfolgt eine Prüfung der Fledermäuse in diesem Planungsstadium zusammengefasst. Die Einzelartprüfung wird vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen erbracht.

Tabelle 4: Nachgewiesene und prüfrelevante Fledermausarten

Deutscher Name	**Wissenschaftl. Name**	**RL ST**	**RL D**	**BNatSchG**	**FFH-RL**	**Reprod.**
Breitflügelfledermaus	*Eptescius serotinus*	3	3	§§	IV	-
Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	2	1	§§	IV	-
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2	§§	II, IV	X
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	3	*	§§	IV	X
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	*	§§	IV	-
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	*	§§	II, IV	-
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	2	*	§§	IV	-
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	3	*	§§	IV	X
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	§§	IV	X
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	V	§§	IV	-
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	*	§§	IV	-
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	§§	IV	X
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	3	D	§§	IV	-
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	2	3	§§	IV	-
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	1	§§	IV	-
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	2	§§	II,IV	X

Wildkatze

Der Harz und damit das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Europäischen Wildkatze (*Felis silvestris*). Eine potentielle Betroffenheit der typischen Waldart ist nicht ausgeschlossen, da sowohl mögliche Fortpflanzungsstätten/Wurforte in Baumhöhlen, Stubben, Gestrüpp, Felsspalten oder anderen zugluftarmen, trockenen Bereichen im Gebiet vorhanden sind, als auch wesentliche Nahrungsgründe existieren. Diese sind im Untersuchungsgebiet in erster Linie Kahlschläge, Säume und lichte Pionierwaldbereiche

Die Wildkatze wird daher einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen

Es ist geplant, folgende Maßnahmen durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Vorerst erfolgt die Beschreibung generalisiert auf Ebene des Raumordnungsverfahrens. Erst im Rahmen der konkreten Kartierarbeit vor der Inanspruchnahme der Flächen, können detailliertere Maßnahmen festgelegt werden.

V_1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. In dieser Phase ist die Brutzeit der Vögel abgeschlossen bzw. hat noch nicht begonnen. Wird eine Rodung oder Gebüschentfernung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten zwischen März und September notwendig und werden sich im Rahmen der Erfassungsarbeit Brutstätten von Vögeln finden, ist die Rodung solange auszusetzen, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben.

Bei der Entfernung von potentiellen Quartierbäumen für Fledermäuse (Höhlungen, Abstehende Rinde etc.) und potentieller Eignung für Waldkauz (ausgesprochener Frühbrüter), wird auch im Winterhalbjahr der Besatz geprüft und es erfolgt ein scheibenweiser Rückschnitt der Bäume mit Kontrolle. Werden Schlafplätze, Winterquartiere oder andere Lebensstätten von Fledermäusen gefunden, ist dies zu dokumentieren und die Fällung/Rodung so lange auszusetzen, bis in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen geklärt wurde. Soweit möglich, wird auch die Abraumberäumung in den Weiterführungsflächen in den Wintermonaten stattfinden, um Beeinträchtigungen von Bodenbrütern zu vermeiden.

Sprengungen in älteren Felsböschungen werden nur außerhalb der Brutzeit des Uhus durchgeführt, es sei denn es ist zweifelsfrei gesichert, dass der Uhu im jeweiligen Bereich der Wand nicht brütet.

V_2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen

Aufgrund der Vielzahl bisher erfasster potentieller Habitatbäume mit Fledermauseignung und des großen Artenspektrums werden im zeitlichen Vorlauf von einem bis zwei Jahren vor der Neuinanspruchnahme von Teilflächen erneute Erfassungen der Artengruppe Fledermäuse vorgenommen. Die Erfassung wird in einem ausreichend zeitlichen Abstand zur Inanspruchnahme erfolgen, da sich mögliche Ausgleichmaßnahmen erst etablieren müssen, bevor sie von betroffenen Arten angenommen werden. Ziel dieser Erfassungen ist vor allem, tatsächlich als Quartier genutzte Bäume zu erkennen, die jeweilige Art zu bestimmen und dann entsprechend konkrete und auf die Arten zugeschnittene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

festlegen zu können. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen (z.B. Ort, Anzahl und Art von Fledermauskästen) wird dann regelmäßig mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen sein.

Ein ähnliches Vorgehen wird bei der Betroffenheit von relevanten Höhlenbrütern, insbesondere Mittel-, Grau-, Grün- und Schwarzspecht, angewandt. Da die Gegebenheiten sich im Laufe der Zeit vermutlich ändern werden, sind regelmäßige Kontrollen über die Nutzung von Höhlenbäumen durch diese Arten sinnvoll, um Ausgleichsmaßnahmen (Nistkästen) korrekt festzusetzen.

V_3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme wird auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Die Anlage von Fahrwegen, Rampen und Lagerflächen etc. erfolgt nur im für den Betrieb notwendigen Rahmen. Die Inanspruchnahme der gesamten Flächen wird, wenn möglich, zeitlich versetzt und nicht mit einem Mal durchgeführt. So kann der Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen teilflächengetreu abgeschätzt werden. Es werden nur solche Flächen beansprucht, die tatsächlich für Abbau- und Abraumlagerung benötigt werden.

V_4 Verminderung von Emissionen und Störreizen

Das Vorhaben ist mit Lärmemissionen und optischen Störreizen verbunden. Um Beeinträchtigungen empfindlicher Tierarten zu vermeiden, werden Maschinen und Fahrzeugen eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Durch die Einhaltung der Baumaschinenvorschriften, den Einsatz geprüfter Maschinen, sowie den umsichtigen Umgang mit der Technik und einer entsprechenden Schulung werden Verluste von Betriebsstoffen (z. B. Schmiermittel, Öle) vermieden. Transportwege werden kurzgehalten.

V_5 Amphibienschutz

Nach starken Regenfällen temporär entstehende Klein- und Kleinstgewässer innerhalb des Tagebaus werden auch zukünftig ggf. von Geburtshelfer-, Kreuz- und Wechselkröte als Laichplätze genutzt. Solche, nachweislich als Fortpflanzungsstätte in Benutzung befindliche Kleingewässer werden während der Laichzeit durch geeignete Markierungen oder Absperrungen gegen Durchfahren oder Verkippung gesichert.

V_6 Umsetzen von Vertikalstrukturen

Der Steinschmätzer ist Brutvogel im nördlichen Tagebauraum. Er nutzt diverse Vertikalstrukturen zur Nestanlage. Sollten solche Strukturen wie Steinhaufen, Holzhaufen, Materialstapel o.ä. durch die Tätigkeiten im Tagebauraum in Anspruch genommen werden müssen, werden sie vor Beginn der Bruttätigkeit in Bereiche verbracht, die ungenutzt bleiben. Alternativ werden neue solcher Strukturen an anderen Stellen des Tagebauraumes etabliert.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität

Voraussichtlich sind Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität für verschiedene Artengruppen notwendig. Da die Erfassung der betroffenen Arten erst in ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Inanspruchnahme der Teilflächen durchgeführt wird, können CEF-Maßnahmen erst dann festgelegt werden, wenn bekannt ist, welche Arten sich im Gebiet aufhalten. Anhand der bisherigen erhobenen Daten werden wahrscheinlich folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die erst mit den Ergebnissen der Artenerfassung zu konkretisieren sind:

CEF 1: Ausbringen verschiedener Fledermauskästen zum Ausgleich verlorengehender Quartiere in Bäumen in den Weiterführungsflächen.

CEF 2: Etablierung von Holzungstabuzonen oder Schutz einzelner Habitatbäume im Umfeld des Vorhabens, wenn diese Quartierpotential für anwesende Fledermausarten haben und deren Erhalt für den Bestand der jeweiligen Lokalpopulation notwendig wird.

CEF 3: Ausbringen von Ersatzbrutkästen für Höhlenbrüter (v.a. Spechte).

CEF 4: Erhöhung des Erntealters im Altholz und Förderung von stehendem Totholz

CEF 5: Ausweisung temporärer Ersatzhabitate für Bodenbrüter. Zu Beginn jeden Jahres/ vor Beginn der Brutperiode werden geeignete temporäre Habitate für Heidelerche und Flussregenpfeifer festgelegt, die im jeweiligen Jahr nicht von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sein werden. Diese Flächen müssen den Habitatansprüchen der Arten genügen und werden jeweils in einem Maßnahmenblatt und einer Kartendarstellung dokumentiert. Damit wird sichergestellt, dass während des gesamten Geltungszeitraumes ausreichend Ausweichflächen/ temporäre Ersatzhabitate für die Arten vorhanden sind, welche während der Kartierungen als Brutvögel im Gebiet nachgewiesen wurden.

6 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

6.1 Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Tabellen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen der prüfrelevanten Arten beschrieben und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bewertet. Hierzu folgende Erläuterungen:

1. Schutz- und Gefährdungszustand

Der Schutz- und Gefährdungszustand der Arten wird mit Rückgriff auf die Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts, die europäischen Richtlinien (FFH-RL, Vogelschutz -RL) und das Bundesnaturschutzgesetz bewertet.

Die Abkürzungen zum Gefährdungsstatus laut Rote Listen bedeuten:

Rote Liste Deutschland		Rote Liste Sachsen - Anhalt	
1	vom Aussterben bedroht	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	2	stark gefährdet
3	gefährdet	3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste	R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D	Daten defizitär	V	Vorwarnliste
		D	Daten unzureichend

2 Charakterisierung der Arten

Es erfolgt eine kurze Beschreibung der Verbreitungsschwerpunkte und Lebensraumansprüche der Arten, zunächst allgemein, dann bezogen auf den Wirkraum des Vorhabens. Die Charakterisierung endet mit der Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Deren räumliche Abgrenzung erfolgt anhand vorliegender Daten und Erhebungen und/oder geeigneten funktionalen Lebensraumabgrenzungen.

3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Die Bewertung erfolgt getrennt nach den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Verbotstatbeständen. Zunächst wird für jeden Tatbestand die grundsätzliche Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beurteilt. Anschließend wird festgestellt, ob die Tatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen tatsächlich eintreten.

4 Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird abschließend festgestellt, ob die Erteilung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich wird und die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6.2 Wirkprognose Vögel

6.2.1 Bluthänfling – *Carduelis cannabina*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 3	☒ Rote Liste ST, Kat. 3	☐ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☒ § ☐ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

mit 15.000 – 30.000 Brutpaaren zählt der Bluthänfling zu den häufigen Arten im Land, mit jedoch kurzfristig (25 Jahre) sehr starker Abnahme des Brutbestandes um mehr als 50 %.

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Charaktervogel offener und halboffener Agrarlandschaften mit Hecken und Büschen, jungen Nadelholzschonungen, Truppenübungsplätzen mit Gehölzaufwuchs und verwilderter Industriestandorte. Meidet die menschliche Nähe nicht. Daher regelmäßig auch in Gärten und auf Friedhöfen nistend. Wichtig ist eine artenreiche, samentragende Krautschicht. Im Wald ist der Bluthänfling auf größeren Kahlschlägen mit angrenzenden Aufforstungsflächen anzutreffen. Die Art benötigt für die Nestanlage einzeln stehende Büsche oder junge, dichte Nadelbäume; für den Nahrungserwerb (Samennahrung) dagegen eher eine niedrige oder lückige Kraut- oder Zwergstrauchschicht, die von Sitzwarten überragt wird. Der Bluthänfling errichtet sein Nest vorzugsweise in Sträuchern, besonders gern aber in jungen Nadelgehölzen. Auch Nester in anthropogenen Strukturen sind bekannt.

Brutzeit: Mai bis Juli. Viele Paare machen offenbar eine Zweit-, einzelne sogar eine Drittbrut.

Artspezifische Empfindlichkeiten sind der Verlust von Lebensräumen durch Änderung der dörflichen Siedlungsstruktur, wie Rückgang von Ruderalfluren infolge übertriebenen Ordnungssinnes und Versiegelung, im Offenland Wiesenumbruch und Verringerung des Anteils von Stilllegungsflächen bei gleichzeitiger Zunahme des Maisanbaus. Brutplätze an Ortsrändern gehen häufig durch Bebauung verloren. Bis auf die unmittelbare Nestumgebung gilt die Art als wenig störungsanfällig.

Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel

Während der Kartierungen wurden insgesamt sechs Reviere des Bluthänflings erfasst. Vier befinden sich an den Tagebaurändern, zwei weitere südwestlich, außerhalb der geplanten Weiterführung, im Bereich von Kahlschlägen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Flächendeckend sind keine Ergebnisse im Harz bekannt. Da die Art kein typischer Waldbewohner ist, sondern als Halboffenlandart charakterisiert wird, ist ein Vorkommen in einem Tagebau, der ringsum von Waldflächen umgeben ist, durchaus bemerkenswert. Der zunehmende Vitalitätsverlust der Bäume durch Borkenkäferbefall und damit einhergehende Kahlschläge schaffen vorübergehend weitere Habitatpotentiale für die Art. Der Zustand der Lokalpopulation wird aktuell mit sehr gut angegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Aufgrund der Erfassungen ist eine direkte Betroffenheit durch die Weiterführung bzw. den aktuellen Tagebaubetrieb nicht ausgeschlossen. Es können demnach Jungtiere im Nest getötet werden, wenn während der Brutzeit ein entsprechendes Gehölz oder andere als Brutplatz geeignete Strukturen während der Brutzeit entfernt werden. Gefährdet sind durch die aktuellen Planungen vor allem Nistplätze im Süden, Südosten und Osten des aktuellen Aufschlusses.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuninanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte ist nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes Gehölz oder andere geeignete Strukturen entfernt werden. *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuninanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale Flächeninanspruchnahme* Durch regelmäßige Erfassungen und Beachtung der Holzungszeiten wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Durch die Entfernung von Gehölzbeständen an den Tagebaurändern gehen habitatprägende Elemente für den Bluthänfling verloren und die Flächen werden als Brutplatz unbrauchbar. Solche für die Art geeigneten Flächen entstehen jedoch durch die Weiterführung an den „neuen“ Tagebaurändern kontinuierlich neu bzw. verbleiben weiterhin an den westlichen und nördlichen Tagebaurändern. Zudem ist davon auszugehen, dass durch den intensiven Borkenkäferbefall im Umfeld weitere großflächige Kahlschläge durchgeführt werden müssen, womit sich das Habitatpotential für die Art weiter verbessert. Es sind permanent ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Anlage eines Nestes vorhanden, sodass die räumliche Funktionalität der Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die Art gilt als unempfindlich gegenüber Lärm [U 18]. Die Art kommt auch im Siedlungsbereich mit entsprechenden Störungen vor. Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche, ist zudem problemlos möglich. Die Lokalpopulation ist in Ihrem Erhaltungszustand durch Störungen nicht gefährdet.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.2 Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. V	☒ Rote Liste ST, Kat. V	☐ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

mit 700 – 1.200 Brutpaaren zählt der Flussregenpfeifer zu den mittelhäufigen Arten im Land, mit gleichbleibendem Bestandstrend in den letzten 25 Jahren.

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Flussregenpfeifer sind Bewohner vegetationsfreier oder spärlich bewachsener Flächen überwiegend grober Struktur (steinig, kiesig, sandig), ursprünglich insbesondere von Kiesbänken größerer Flüsse des Tieflandes. Heute kommt er fast ausschließlich in Sekundärlebensräumen wie Ton,- Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen, Spülfeldern, Baustellen, Talsperrenufern und bekiesten Flachdächern vor. Neu entstehende Flächen werden sehr flink besiedelt.

Brutzeit des Bodenbrüters ist Mitte April bis Ende August. Eier werden in eine Nestmulde auf dem nackten Boden gelegt. Bevorzugt werden Flächen, die eher kiesig-schotterig sind. Grundsätzlich gibt es eine Jahresbrut mit Ersatzbrut bei Gelegeverlust. Echte Zweitbruten sind selten.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Sekundärhabitaten wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen
- Sukzession im Bereich der Brutplätze
- Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen

Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel

Es wurde ein Revier des Flussregenpfeifers im offenen Tagebau nachgewiesen. Grundsätzlich sind auch künftig Bruten auf ungenutzten steinig-kiesigen Bereichen des Steinbruchs denkbar.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine sinnvolle Bewertung ist nicht möglich, da nur ein einzelnes Revier des Flussregenpfeifers nachgewiesen wurde und Bestandsdaten für die Art im nördlichen Harz nicht vorliegen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Bei Bodenarbeiten und Transportfahrten in geeigneten Habitaten innerhalb des Steinbruches können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass die Verletzung oder Tötung von Individuen oder der Entwicklungsstadien auf ein Minimum reduziert wird. Das verbleibende Restrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
(Potentielle) Brutplätze, die sich auf den vorhandenen vegetationsfreien, steinig-kiesigen Flächen befinden, können durch deren Inanspruchnahme verloren gehen. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass (aktuell) benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten für die nicht nesttreue Art sind in anderen Bereichen des Tagebaus oder deren Randbereiche jederzeit vorhanden, zumal durch die Materialumlagerungen bzw. der Tagebauweiterführung an sich recht großräumig neue geeignete Bruthabitate entstehen, die auch, wenn sie nicht dem Optimalhabitat der Art entsprechen, nachweislich angenommen werden. Die ökologische Funktionalität eventuell betroffener Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die grundsätzlichen Gegebenheiten im Vorhabengebiet gegenüber dem jetzigen Zustand verändern sich hinsichtlich der Art nicht. Entstehende Verlärmung und optische Störreize sind bereits wirksam und werden im Zuge der Tagebaufortführung nur auf andere Flächen verlagert ohne an Intensität zuzunehmen. Im schlimmsten Fall reagiert die Art mit Ausweichen in benachbarte Bereiche des Tagebaus. Demzufolge ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer (potentiellen) Lokalpopulation nicht zu erwarten.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.3 Grauspecht – *Picus Canos*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 2	☐ Rote Liste ST	☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Der Grauspecht zählt mit 400 – 500 Brutpaaren im Land zu den seltenen Arten. Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) ist steigend (Zunahme um 20 %).

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Der Grauspecht besiedelt lichte Laubbaumbestände mit Blößen bzw. angrenzendem (extensiv genutztem) Offenland. Im Bergland Bruten vor allem in Buchen- und Buchen-Fichtenbestockungen, in unteren Berglagen und im Hügelland auch in Hangmischwäldern, Auenwäldern, Ufergehölzen sowie größeren Friedhöfen und Parks, in Bergbaufolgelandschaften und in älteren Pappelpflanzungen. Dementsprechend dominieren im Bergland unter den Höhlenbäumen Buchen. Im Hügel- und Tiefland daneben ein hoher Anteil von Erle, Birke, Pappel und Weide. In Gebieten, in denen der Grauspecht mit dem Grünspecht vorkommt, dringt er auch tiefer in Waldbereiche ein.

Der Höhlenbau beginnt im März und April. Die Brutzeit dauert in der Regel von Ende April bis Mitte August. Es gibt nur eine Jahresbrut. Außerhalb der Brutzeit und bei Nichtbrütern ist weites Umherstreifen die Regel.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Siedlungen).
- Verlust oder Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Säume, Wiesen und Weiden, Stubben und Totholz etc.).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume, v.a. Buchen).

Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel im Umfeld

Der Grauspecht trat während der Erfassungen als Brutvogel (5 Reviere) in den umliegenden Waldbereichen auf. Im direkten Weiterführungsbereich wurden 2021 keine Nachweise erbracht. Zukünftig ist eine Brut auch im Weiterführungsbereich jedoch nicht ausgeschlossen, da auch dort entsprechend geeignete Habitatbäume vorhanden sind.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Harz zählt ist Verbreitungsschwerpunkt der Art in Sachsen-Anhalt. Im Jahr 2011 wurde eine landesweite Erfassung des Grauspechtes im Land vorgenommen. Schwerpunktvorkommen wurden dabei unter anderem auch im SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ festgestellt. Das Untersuchungsgebiet liegt komplett innerhalb dieses SPA-Gebietes. Mit 5 Revieren wurde zudem eine hohe Dichte der Reviere festgestellt. Der Erhaltungszustand wird mit sehr gut eingeschätzt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Aufgrund der Erfassungen ist eine direkte Betroffenheit zunächst nicht anzunehmen, da innerhalb der zu rodenden Bereiche (Weiterführungsflächen) keine Brutnachweise erbracht wurden. Potentiell aber können künftig Jungtiere im Nest getötet werden, wenn während der Brutzeit geeignete Höhlenbäume gefällt werden müssen. Aufgrund der Baumarten- und Altersstruktur ist dies nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Brutnachweise wurden im direkten Weiterführungsbereich nicht erbracht. Die Fortpflanzungsstätten des Grauspechtes umfassn neben der Bruthöhle aber auch Gehölzstrukturen im Umfeld (Balz, Paarung, Fütterung). Ruhestätten des Grauspechtes sind andere Baumhöhlen innerhalb des besetzten Revieres. Eine Beschädigung i.S. des Verbotes ist daher nicht gänzlich auszuschließen. Zudem ist es zukünftig möglich, dass Tiere in den jeweils beanspruchten Flächen brüten. *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Die Art legt regelmäßig neue Bruthöhlen an, so dass eine Verschiebung von Revieren die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht unbedingt beeinflusst. Anhand der regelmäßigen Erfassungen vor Ort (V3) ist die tatsächliche Betroffenheit zu ermitteln und bei Bedarf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Dies könnte die Etablierung von Tabuzonen (CEF1) oder die Erhöhung des Erntealters und Förderung von Totholzbäumen (CEF4) sein.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die generellen Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden lediglich in der Fläche verlagert. An bestehende Störungen aus dem Tagebaugeschehen sind die Tiere, die im Umfeld brüten bereits gewohnt. Ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche des Waldes ist zudem in alle Richtungen ausreichend möglich. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Art auswirken, werden nicht erwartet.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ **ja**	☒ **nein**
Prüfung endet					

6.2.4 Grünspecht – *Picus viridis*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☐ Rote Liste ST	☐ Anhang IV FFH-RL ☐Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Der Grauspecht zählt mit 2.500 – 4.000 Brutpaaren im Land zu den mittelhäufigen Arten. Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) ist steigend (Zunahme um 20 %).

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Bevorzugt halboffene Gebiete mit Laubbaum-Restwäldern, Flurgehölzen, Baumalleen, unterbrochen von Wiesen und Weiden mit Vorkommen von insbesondere Wege- und Wiesenameisen. Diese Voraussetzungen erfüllen offensichtlich in idealer Weise Fluss- und Bachauen mit Hangwald- und Auwaldresten sowie bachbegleitenden Baumkulissen, Teichgebiete mit Altbaumbeständen auf Teichdämmen, flurgehölzreiche Landschaften sowie Bereiche aufgelockerter Bebauung mit Parks, Friedhöfen, Gartenanlagen bzw. Gartenstadt. Besiedelt auch ältere Laubbaumbestockungen (mit Pappel und Birke) auf Kippen, meidet aber Nadelbaumforste. Bevorzugte Höhlenbäume sind Weide, Erle und Pappel.

Der Höhlenbau beginnt im März und April. Die Brutzeit dauert in der Regel von Ende April bis Ende Juli. Es gibt nur eine Jahresbrut. Nachgelege sind die Regel.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Siedlungen).
- Verlust oder Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Säume, Wiesen und Weiden, Stubben und Totholz etc.).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume).

Vorkommen im Wirkraum:

Der Grünspecht trat während der Erfassungen als Brutvogel (4 Reviere) in den umliegenden Waldbereichen auf. Im direkten Weiterführungsbereich wurden 2021 keine Nachweise erbracht. Zukünftig ist eine Brut auch im Weiterführungsbereich jedoch nicht ausgeschlossen, da auch dort entsprechend geeignete Habitatbäume vorhanden sind.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es liegen keine Bestandsdaten für den Grünspecht im nördlichen und nordöstlichen Harz oder für den Landkreis vor. Die Abgrenzung einer Lokalpopulation ist aufgrund eines fehlenden Bewertungsmaßstabes nicht sinnvoll möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Aufgrund der Erfassungen ist eine direkte Betroffenheit zunächst nicht anzunehmen, da innerhalb der zu rodenden Bereiche (Weiterführungsflächen) keine Brutnachweise erbracht wurden. Potentiell aber können künftig Jungtiere im Nest getötet werden, wenn während der Brutzeit geeignete Höhlenbäume gefällt werden müssen. Aufgrund der Baumarten- und Altersstruktur ist dies nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Brutnachweise wurden im direkten Weiterführungsbereich nicht erbracht. Die Fortpflanzungsstätten des Grünspechtes umfassen neben der Bruthöhle aber auch Gehölzstrukturen im Umfeld (Balz, Paarung, Fütterung). Als Ruhestätten zählen auch andere Baumhöhlen innerhalb des besetzten Revieres. Eine Beschädigung i.S. des Verbotes ist daher nicht gänzlich auszuschließen. Zudem ist es zukünftig möglich, dass Tiere in den jeweils beanspruchten Flächen brüten. *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Die Art legt regelmäßig neue Bruthöhlen an, so dass eine Verschiebung von Revieren die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht unbedingt beeinflusst. Anhand der regelmäßigen Erfassungen vor Ort (V3) ist die tatsächliche Betroffenheit zu ermitteln und bei Bedarf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Dies könnte die Etablierung von Tabuzonen (CEF1) oder die Erhöhung des Erntealters und Förderung von Totholzbäumen (CEF4) sein.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die generellen Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden lediglich in der Fläche verlagert. An bestehende Störungen aus dem Tagebaugeschehen sind die Tiere, die im Umfeld brüten, bereits gewohnt. Ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche des Waldes ist zudem in alle Richtungen ausreichend möglich. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der (potentiellen) Lokalpopulation der Art auswirken, werden nicht erwartet.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ **ja**	☒ **nein**
Prüfung endet					

6.2.5 Habicht – *Accipiter gentilis*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☐ Rote Liste ST	☐ Anhang IV FFH-RL ☐Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Mit 500 – 700 Brutpaaren gehört der Habicht in Sachsen-Anhalt zu den mittelhäufigen Arten. Er zeigt lang- wie kurzfristig einen gleichbleibenden Bestandstrend

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Der Habicht besiedelt vornehmlich größere Wälder verschiedener Bestockungstypen. Bruten finden in Randzonen und in Bereichen innerer Grenzlinien gleichermaßen statt. Ansiedlungen auch in Waldungen der halboffenen Landschaft, in Feldgehölzen und in Randlagen von Städten. Der Habicht jagt vor allem in der offenen bis halboffenen Landschaft, daneben gern an Gewässern.

Nester auf Bäumen, meist hoch in Altbeständen. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend werden vor allem Fichte, Kiefer, Buche und Eiche für die Nestanlage genutzt. Eine Jahresbrut, Nachgelege. Gelegegröße: 2–5 Eier. Im Schnitt werden etwa 2 junge flügge.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (v.a. Entwässerung von Feuchtgebieten, Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Parasitäre Erkrankungen durch Beutetiere

Vorkommen im Wirkraum:

Der Habicht tritt als Brutvogel nordöstlich der Weiterführungsfläche im Eichenwald auf.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es liegen keine Bestandsdaten für den Habicht im nördlichen und nordöstlichen Harz oder für den Landkreis vor. Er ist im Land Sachsen-Anhalt in allen größeren Waldgebieten flächendeckend verbreitet. Aufgrund großer genutzter Reviere ist mit einem weiteren Brutpaar im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen. Der Erhaltungszustand wird mit gut bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn als Niststätte genutzte Bäume innerhalb der Vorhabenflächen gefällt werden müssen. Dann können Entwicklungsstadien der Art verletzt oder getötet werden. Aktuell ist davon nicht auszugehen, da keine Hinweise auf eine Brut im Weiterführungsbereich vorliegen. Der bebrütete Horst befindet sich ca. 500 m nordöstlich der Weiterführungsfläche. Nicht gänzlich ausgeschlossen ist das Vorhandensein eines Wechselhorstes innerhalb der Weiterführungsfläche. Eine Nutzung eines solchen scheint aber generell unwahrscheinlich, da die Art dauerhaft, über viele Jahre hinweg denselben Horst nutzt, wenn er in einem störungsarmen und generell geeigneten Bereich liegt.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja ☐ nein
Brutnachweise wurden im direkten Weiterführungsbereich nicht erbracht. Der Brutplatz/ der Horst befinden sich 500 m von der Weiterführungsfläche entfernt. Die Nutzung eines Wechselhorstes ist, wie oben beschrieben, recht unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Der genutzte „Ersthorst“ befindet sich weit außerhalb des Eingriffsbereiches, dass dieser verlassen wird, ist äußerst unwahrscheinlich, denn der Tagebaubetrieb rückt nicht näher an den Brutplatz heran.				
Räumliche Funktionalität wird gewahrt			☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja ☒ nein
Vorhabenbedingte Störungen, die sich negativ auf die Lokalpopulation auswirken, sind ausgeschlossen, da der Tagebau durch die Weiterführung nicht näher an den Brutbaum heranrückt. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass sich ein Wechselhorst in der Nähe befindet, ist ein Ausweichen in die Umgebung jederzeit gegeben. Prinzipiell ändert sich der Status quo im Gebiet für den Habicht nicht.				
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich			☐ **ja**	☒ **nein**
Prüfung endet				

6.2.6 Heidelerche – *Lullula arborea*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. V	☒ Rote Liste ST,Kat. V	☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Mit 5.000 – 10.000 Brutpaaren gehört die Heidelerche zu den häufigen Arten in Sachsen-Anhalt. Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) zeigt eine starke Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20 %.

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Die Bruthabitate der Heidelerche liegen in halboffenen Landschaften, besonders auf warmen, trockenen Sandböden und in sonnigen Hanglagen. Wichtig sind dabei aufgelichtete Waldbestände (vor allem Kiefern) mit niedriger Kraut- und Strauchschicht sowie Singwarten und vegetationsfreien Stellen zur Nahrungssuche. Bevorzugt werden Kahlschläge, Windwurfflächen, Brandflächen, Heiden, Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften, Waldschneisen und Waldränder sowie verbuschte Trockenrasen. Sie meidet geschlossene Wälder und ausgeräumte Ackerlandschaften. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhandensein von Singwarten und Sandbadeplätze. Heidelerchen sind Bodenbrüter. Das Nest wird meist in schütterer Gras- oder Krautvegetation angelegt. Es werden 1 bis 2 Jahresbruten durchgeführt, in seltenen Fällen auch 3. Brutzeit von April bis Juli.

Artspezifische Empfindlichkeiten sind Lebensraumzerstörung in Form von Verlust oder Entwertung trocken-warmer, offener Bereiche mit vegetationsarmen Sandflächen durch Aufforstung und Sukzession.

Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel

Die Heidelerche brütete am Rand einer Kahlschlagsfläche unmittelbar am östlichen Rand des aktuellen Aufschlusses.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine sinnvolle Bewertung ist nicht möglich. Ursprünglich ist das Vorhabengebiet kein geeignetes Bruthabitat für die Art. Nur durch den großflächigen Kahlschlag als Folge des Borkenkäferbefalls wurden geeignete Habitate geschaffen. Da auch südlich des aktuellen Aufschlusses großflächig geeignete Habitate entstanden sind, aber nur 1 Brutpaar vorgefunden wurde, wird der Zustand der Lokalpopulation mit mittel bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Bei Bodenarbeiten, Umlagerungen oder der Bewegung von Baggern während der Bauausführung können in geeigneten Habitaten Individuen und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren oder Überschütten getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V2 Faunistische Erfassungen vor Neuninanspruchnahme von Flächen

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Durch die Weiterführung nach Osten geht nach aktuellem Stand eine Fortpflanzungsstätte verloren. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassung vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* *CEF 5 Ausweisung temporärer Ersatzhabitate für Bodenbrüter* Durch die Beachtung der Brutzeiten wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind durch die Kahlschläge auch in der Umgebung geeignete Habitate für die Heidelerche vorhanden. Durch die CEF-Maßnahme „Ausweisung temporärer Ersatzhabitate für Bodenbrüter“ kann jährlich sichergestellt werden, dass solche Ausweichhabitate auch tatsächlich ungenutzt bleiben und zur Verfügung stehen. Somit wird die räumliche Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte(n) gewahrt.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die Art gilt generell als nicht besonders störungsempfindlich. Dies zeigt auch die nachgewiesene Brut unmittelbar am Tagebaurand. Die Bereiche mit der größten Störung können gemieden und in die nahe Umgebung ausgewichen werden. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der (potentiellen) Lokalpopulation auswirken, sind nicht zu erwarten.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.7 Mäusebussard – *Buteo buteo*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☐ Rote Liste ST	☐ Anhang IV FFH-RL ☐Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Mit 5.000 – 7.000 Brutpaaren gehört der Mäusebussard in Sachsen-Anhalt zu den mittelhäufigen Arten. Er zeigt lang- wie kurzfristig einen gleichbleibenden Bestandstrend

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Nistet in Gehölze und Wäldern aller Art mit höchsten Siedlungsdichten in der gehölzreichen offenen Landschaft. Neben großen innerstädtischen Parkanlagen werden zunehmend auch bebaute Bereiche besiedelt. Zur Nahrungssuche überwiegend im Offenland.

Mäusebussarde sind fast ausschließlich Baumbrüter. Dabei keine Präferenz einer bestimmten Art. Eiablage im März und April. Bei Nachgelegen bis Anfang Juni.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Strenge Winter
- Verkehrsopfer an Straßen und Schienen sowie Schlagopfer an Windenergieanlagen

Vorkommen im Wirkraum:

Der Mäusebussard brütet südöstlich des Tagebaus, außerhalb der Weiterführungsflächen aber in deren unmittelbarer Nähe (ca. 50 m) im Hangbereich des Siebersteinsbachs.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es liegen keine Bestandsdaten für die Art im Harz oder dessen Umgebung vor. Eine sinnvolle Einschätzung des Erhaltungszustandes kann nicht vorgenommen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine direkte Betroffenheit wäre anzunehmen, wenn auch Bäume außerhalb der geplanten Weiterführung und damit auch der Horstbaum aus technologischen Gründen entfernt werden müssten. Aktuell ist dies nicht vorgesehen. Wird der Aufschluss im vorgesehenen Rahmen durchgeführt, ist es wahrscheinlich, dass der Horst künftig nicht mehr bebrütet wird, da er sich dann unmittelbar am Abbaugeschehen befindet. In diesem Fall kann das Tötungsverbot nicht eintreten. Andernfalls sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um eine Berührung des Verbotes zur verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja ☐ nein
Brutnachweise wurden im direkten Weiterführungsbereich nicht erbracht. Der Brutplatz/ der Horst befinden sich ca. 50 m von der Weiterführungsfläche entfernt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht gegeben, insofern in diesem Bereich kein Flächenentzug stattfindet. Es werden regelmäßige Untersuchungen durchgeführt, um die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte auch zukünftig verhindern zu können (V3). Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Der wahrscheinlichste eintretende Fall ist das Ausweichen des ansässigen Brutpaares in weiter vom Tagebau entfernte Bereiche. Da die Art in einer Vielzahl von gehölzbetonten Landschaften nistet, ist dies problemlos und überall hin möglich. Die räumliche Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt daher gewahrt.				
Räumliche Funktionalität wird gewahrt			☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja ☐ nein
Es ist nicht ausgeschlossen, dass es zu Störungen kommen kann, wenn die Weiterführung bis in die Nähe des Horstes heranrückt, während gerade die Brut vollzogen wird. Dann könnte es zu einer Aufgabe der Brut kommen. Inwiefern die nicht bekannte Lokalpopulation davon beeinträchtigt wäre, ist nicht zu ermitteln. Aufgrund der weiten Verbreitung und recht ubiquitären Lebensweise ist diese aber unwahrscheinlich. Durch entsprechende Bauzeitenregelungen kann das Eintreten von Störungen aber auch grundsätzlich vermieden werden. Beispielsweise könnten die Flächeninanspruchnahme im Horstumfeld bereits vor der Brutzeit beginnen, dann weicht der Mäusebussard in die Umgebung aus. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes ist dann ausgeschlossen.				
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich			☐ **ja**	☒ **nein**
Prüfung endet				

6.2.8 Mittelspecht – *Dendrocopos medius*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☐ Rote Liste ST	☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Der Mittelspecht zählt mit 2.500 – 3.500 Brutpaaren im Land zu den mittelhäufigen Arten. Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) ist steigend (Zunahme um 20 %).

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Der Mittelspecht zeigt eine enge Bindung an große zusammenhängende Laubwälder mit lückigen Altholzbeständen, grobborkigen Bäumen und einer hohen Dichte an stehendem Totholz. Die Art kommt vor allem in alten Eichen(misch)wäldern, Hartholzauen, Bruchwäldern, aber auch in sehr alten Buchenwäldern der Zerfallsphase vor. Wichtig ist ein ganzjähriges Nahrungsangebot (vor allem Insekten, deren Larven und Überwinterungsstadien, Tausendfüßer, Spinnentiere). In Kombination mit den bevorzugten Habitaten besiedelt der Mittelspecht auch Parks mit altem Baumbestand und Streuobstwiesen. Der Mittelspecht ist ein Höhlenbrüter. Es kommt in der Regel zu einer Jahresbrut, Nachgelege sind jedoch möglich. Die Gelege enthalten 5-6 (4-8) Eier. Nach einer Brutdauer von 11-14 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Es schließt sich eine Nestlingszeit von 20-23 Tagen an.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Siedlungen).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Säume, Wiesen und Weiden, Stubben und Totholz etc.).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume, v.a. Buchen).

Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel im Umfeld

Der Mittelspecht trat während der Erfassungen als Brutvogel (13 Reviere) in den umliegenden Waldbereichen auf. Im direkten Weiterführungsbereich wurden 2021 keine Nachweise erbracht. Im Bereich der östlichen Weiterführungsfläche befanden sich die Brutreviere in unmittelbarer Nachbarschaft. Zukünftig ist eine Brut auch im Weiterführungsbereich nicht ausgeschlossen, da auch dort entsprechend geeignete Habitatbäume vorhanden sind.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Harz zählt ist aufgrund seiner Habitatstrukturen eines der wichtigsten Verbreitungsgebiete. Flächendeckende Daten sind allerdings nicht bekannt. Die hohe Revierdichte im Untersuchungsgebiet lässt aber auf einen sehr guten Erhaltungszustand schließen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Aufgrund der Erfassungen ist eine unmittelbare Betroffenheit zunächst nicht anzunehmen, da innerhalb der zu rodenden Bereiche (Weiterführungsflächen) keine Brutnachweise erbracht wurden. Potentiell aber können künftig Jungtiere im Nest getötet werden, wenn während der Brutzeit geeignete Höhlenbäume gefällt werden müssen. Aufgrund der Baumarten- und Altersstruktur ist dies nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja ☐ nein
Brutnachweise wurden im direkten Weiterführungsbereich nicht erbracht. Dennoch ist es zukünftig möglich, dass Tiere in den jeweils beanspruchten Flächen brüten. *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Die Art legt regelmäßig neue Bruthöhlen an, so dass eine Verschiebung von Revieren die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht unbedingt beeinflusst. Anhand der regelmäßigen Erfassungen vor Ort (V3) ist die tatsächliche Betroffenheit zu ermitteln und bei Bedarf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Dies könnte die Etablierung von Tabuzonen (CEF1) oder die Erhöhung des Erntealters und Förderung von Totholzbäumen (CEF4) in der Umgebung sein.				
Räumliche Funktionalität wird gewahrt			☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja ☒ nein
Die generellen Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden lediglich in der Fläche verlagert. An bestehende Störungen aus dem Tagebaugeschehen sind die Tiere, die im Umfeld brüten bereits gewohnt. Ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche des Waldes ist zudem in alle Richtungen ausreichend möglich. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Art auswirken, werden nicht erwartet.				
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich			☐ **ja**	☒ **nein**
Prüfung endet				

6.2.9 Neuntöter – *Lanius collurio*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☒ Rote Liste ST, Kat. V	☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☒ § ☐§§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Mit 10.000 – 18.000 Brutpaaren im Land zählt der Neuntöter zu den häufigen Arten. Der Bestandstrend zeigt kurzfristig (25 Jahre) eine starke Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20 %.

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Der Neuntöter beansprucht intensiv besonnte Flächen mit größeren, offenen, zumindest stellenweise kurzgrasigen oder vegetationsfreien Gras-, Kraut- oder Staudenfluren und einem dispersen oder geklumpten Gehölzbestand. Sträucher sind als Neststandorte und Warten für Jagd und Revierüberwachung wichtig. Der Neuntöter verlangt ungehinderten Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung. Er kommt besonders in extensiv genutzten Kulturlandschaften vor (Trocken- und Magerrasen, Heidegebiete, Heckenlandschaften, Weinberge, Streuobstwiesen). Darüber hinaus werden gebüschreiche Feldgehölze und Waldränder, Gebüschbrachen, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Ödland, Kahlschläge, Windwurfflächen, Jungwüchse und verwilderte Gärten besiedelt.

Der Neuntöter führt eine Jahresbrut durch. Das Nest wird in Büschen aller Art, aber mit Präferenz zu Dornensträuchern, angelegt.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften mit Gebüsch- und Heckenstrukturen
- Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen
- sehr störungsempfindlich in der Brutzeit (vor allem optische Störungen)

Vorkommen im Wirkraum:

Für den Neuntöter wurden insgesamt 5 Brutnachweise im Bereich von Kahlschlägen. Das Vorkommen im Gebiet ist ausschließlich auf die Rodungen nach Borkenkäferbefall zurückzuführen. 2 der Reviere befanden sich in den Weiterführungsflächen unmittelbar am Rand des aktuellen Aufschlusses.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es liegen keine Daten für das Gebiet bzgl. eins Neuntötervorkommens vor. Es ist davon auszugehen, dass die besetzten Reviere erst in jüngster Zeit entstanden sind und schnell besiedelt wurden. Der Erhaltungszustand wird mit sehr gut bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Bei der Beräumung des an den Böschungen vorkommenden Gehölzbewuchses im Bereich der östlichen und südlichen Tagebaukante kann es zur Tötung von Entwicklungsstadien der Art kommen.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
2 Brutplätze des Neuntöters liegen innerhalb des Vorhabenbereiches. Bei Entfernung der entsprechenden Gehölze ist eine Berührung des Schädigungsverbotes nicht auszuschließen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassung vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Durch die Beachtung der Brutzeiten wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind durch die Kahlschläge auch in der Umgebung geeignete Habitate für den Neuntöter zum Ausweichen vorhanden.. Die räumliche Funktionalität der ggf. betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Im Vorhabengebiet brütende Tiere sind Störreize, die mit dem Vorhaben verbundenen sind, bereits in ähnlicher Form durch die aktuelle Nutzung gewohnt. Sie brüten bereits jetzt unmittelbar am Tagebau. Erhebliche neue Störungen oder eine Erhöhung der Intensität der vorhandenen Störungen werden nicht eintreten. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ansässigen Population ist nicht zu erwarten.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.10 Rotmilan – *Milvus milvus*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☒ Rote Liste ST, Kat. V	☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Mit 1.900 – 2.100 Brutpaaren gehört der Rotmilan in Sachsen-Anhalt zu den mittelhäufigen Arten. Er zeigt lang- wie kurzfristig einen abnehmenden Bestandstrend.

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Lebt in vielfältig strukturierten Landschaften, die durch häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Gebieten gekennzeichnet sind. Große, geschlossene Waldgebiete werden selten besiedelt. Nutzt als Nahrungshabitat Feldfluren, Acker- und Grünlandkomplexe sowie Mülldeponien.

Rotmilane sind reine Baumbrüter und legen ihr Nest meist am Waldrand von lichten Altholzbeständen an. In großen Ackerschlägen werden auch Feldgehölze, Alleebäume und Gittermasten genutzt. Sehr nesttreu. Wenn die Horststandorte günstig sind, werden sie in jedem Jahr wieder aufgebaut und als Brutplatz genutzt. Wechselhorste kommen regelmäßig vor. Brutzeit zwischen März und Anfang Mai. Im Gebirge später.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen als Bruthabitat.
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Entnahme von Horstbäumen.
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen (z.B. Giftköder) sowie durch Kollision an Windenergieanlagen.

Vorkommen im Wirkraum:

Der Rotmilan brütet 750 m nordöstlich des Tagebaus.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es liegen keine Bestandsdaten für die Art im Harz oder dessen Umgebung vor. Eine sinnvolle Einschätzung des Erhaltungszustandes kann nicht vorgenommen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine direkte Betroffenheit ist aktuell nicht gegeben, da die Weiterführung weit außerhalb des Brutplatzes stattfindet.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass auch zukünftig (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja ☐ nein
Brutnachweise wurden im direkten Weiterführungsbereich nicht erbracht. Der Brutplatz/ der Horst befinden sich ca. 750 m vom Tagebau entfernt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht gegeben. Da der Tagebau auch nicht an den Brutplatz heranrückt, sind auch zukünftig wahrscheinlich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es werden zudem regelmäßige Untersuchungen durchgeführt, um die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte auch zukünftig verhindern zu können (V2). Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme*				
Räumliche Funktionalität wird gewahrt			☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja ☐ nein
Störungen, die aus dem Tagebaugeschehen resultieren werden nicht intensiviert und rücken auch nicht näher an den Brutplatz heran. Anhand der aktuellen Daten ergeben sich keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Erhaltungzustandes.				
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich			☐ **ja**	☒ **nein**
Prüfung endet				

6.2.11 Schwarzspecht – *Dryocopus martius*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☐ Rote Liste ST	☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Mit 2.000 – 3.500 Brutpaaren gehört der Schwarzspecht in Sachsen-Anhalt zu den mittelhäufigen Arten mit kurzfristig stabilem und langfristig leicht steigendem Bestandstrend.

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Bevorzugt ausgedehnten Nadel- und Mischwald (hier insbesondere mosaikartig ausgebildete Bestockungen) mit eingestreuten kleinflächigen Altbeständen der Rotbuche sowie lichten/offenen Bereichen. Seltener dagegen im reinen Laubwald, in Feldgehölzen oder Parks an Siedlungsrändern. Brutplätze überwiegend in Altholz der Rotbuche, sowohl als größerer Bestand als auch als Gruppe oder Einzelbaum in andersartiger Bestockung. Manche Brutplätze werden von der Art über Jahrzehnte bewohnt. Schlafhöhlen (bevorzugt auch in Rotbuchen) in der Nähe oder auch weiter entfernt. Nahrungssuche vor allem im Nadelwald, aber auch in Grünzonen/Randlagen von Städten und Dörfern, Feldfluren, Grubengelände, Bergbaufolgelandschaften, auf Truppenübungsplätzen u. a. Schwarzspechte nutzen günstige Brut- und Schlafhöhlen viele Jahre lang. Oftmals Höhlen mit guten Anflugmöglichkeiten. Brutzeit von Anfang April bis Anfang Juli. Eine Jahresbrut mit ggf. Nachgelege.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von altholzreichen Waldbeständen
- Strenge Winter
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume).

Vorkommen im Wirkraum:

Es wurden 3 Reviere der Art in den Wäldern um den Tagebau herum nachgewiesen. Im Eingriffsbereich wurden keine Nachweise erbracht. Zukünftig sind aber auch dort Reviere oder Revierbestandteile (z.B. Schlafhöhlen) möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der Erfassungsergebnisse und der sehr großen Reviere der Art, ist eine Abgrenzung der Lokalpopulation nur sehr schwer möglich. Insbesondere auch, weil mehrere Höhlen (Bruthöhle, Schlafhöhlen) zum Revier gehören, die teilweise kilometerweit auseinander liegen können.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn als Niststätte genutzte alte Bäume innerhalb der Vorhabenflächen gefällt werden müssen. Dann können Entwicklungsstadien der Art verletzt oder getötet werden. Aktuell ist davon nicht auszugehen, da Schwarzspechte innerhalb ihrer Reviere in der Regel langjährig dieselben Bruthöhlen nutzen und aktuell keine Hinweise innerhalb der Vorhabenflächen existieren. Zum Bruthabitat für die Art zählen auch die Schlafhöhlen, diese könnten innerhalb der Weiterführungsflächen vorhanden sein.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass (potentiell) besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Ein direkter Brutplatzverlust scheint unwahrscheinlich, da die nachgewiesenen Bruthöhlen nicht im Eingriffsbereich liegen. Jedoch könnten genutzte Schlafhöhlen innerhalb der Weiterführungsfläche vorhanden sein. Diese gehören zur notwendigen Habitatausstattung für den Schwarzspecht. Beim Fällen entsprechender Bäume können diese Ruhestätten ggf. beeinträchtigt werden. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Aktuell wären von dem Vorhaben maximal Schlafhöhlen betroffen. Der Verlust einzelner solcher Ruhestätten führt nicht zu einem Verlust der räumlichen Funktionalität. Um zukünftig den Verbotstatbestand auszuschließen, werden vor Neuinanspruchnahme von Flächen regelmäßig neue Daten erhoben.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden nur in der Fläche verlagert. Möglicherweise in alten Bäumen in Tagebaunähe brütende Exemplare des Schwarzspechtes sind an die auftretenden Störreize gewohnt. Neue und erhebliche Störungen, welche die Lokalpopulation negativ beeinflussen können, werden nicht erwartet.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.12 Steinschmätzer – *Oenanthe oenanthe*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 1	☒ Rote Liste ST, Kat. 2	☐ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☒ § ☐ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Mit 1.500 – 2.000 Brutpaaren gehört der Schwarzspecht in Sachsen-Anhalt noch zu den mittelhäufigen Arten mit kurzfristig aber stark fallendem Bestandstrend.

2. Charakterisierung

Der Steinschmätzer brütet in offenem, übersichtlichem Gelände mit kurzer bis karger Vegetation und teilweise Offenbodenbereichen. Im Binnenland gehören hierzu steinige Hänge, Abbrüche, Böschungen und Frühstadien der Vegetationsentwicklung wie sandige Heiden, Kahlschlagflächen, Truppenübungsplätze, Kies- und Sandgruben, Bau- und Industriebrachen. Auch auf Ackerflächen wenn geeignete Brutplätze (z.B. Lesesteinhaufen) vorhanden sind. Das Nest wird in Spalten, Ritzen und Höhlungen am Boden angelegt. Dabei ist die Brutplatzwahl recht vielseitig. Von Steinblöcken über Wurzelstöcke, Stubben, Lesesteinhaufen, Trockenmauern bis zu Kaninchenbauten reicht das Spektrum. 2 Jahresbruten. Brutzeit von April bis Juli.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust von vegetationsarmen, weitgehend gehölzfreien Sandheiden und Ödländern.
- Aufforstung und Sukzession von Heidegebieten, Sandtrockenrasen, Binnendünenbereichen, Brach- und Ödland.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter, vegetationsarmer Sandflächen und Säume sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichten).

Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel

Ein Brutpaar des Steinschmätzers brütete im nördlichen Teil des offenen Tagebauraumes.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Tagebaulandschaften sind für den Steinschmätzer ein geeigneter Lebensraum, insofern geeignete vertikale Strukturen für die Eiablage vorhanden sind.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine Betroffenheit ist gegeben, wenn der Brutplatz durch Tagebautätigkeiten entfernt werden. Dann kann eine Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien des Steinschmätzers nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V2 Minimale Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt unter Einhaltung der Maßnahmen nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein

3.2	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Der Steinschmätzer brütet in Vertikalstrukturen im Norden des Tagebaus. Werden diese in Anspruch genommen, gehen die Fortpflanzungsstätten verloren. *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* *V6 Umsetzen von Vertikalstrukturen* Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Durch das Umsetzen oder die Neuausbringung von geeigneten Vertikalstrukturen als Habitatelemente (Nistanlage) für den Steinschmätzer ist sichergestellt, dass bei Arbeiten in diesen Bereichen dennoch die räumliche Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte durchgängig erhalten bleibt.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3	**Störungstatbestände**				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Störungen durch Bauarbeiten am Brutplatz sind unwahrscheinlich, da die Tiere bei der Suche nach einem Brutstandort den Bereich mit den größten Störungen meiden werden und in die Umgebung ausweichen. Es entsteht keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4.	**Erteilung einer Ausnahme erforderlich**			☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.13 Uhu – *Bubo bubo*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☐ Rote Liste ST	☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Der Uhu zählt zu den sehr seltenen Arten im Land. 2017 wurde von 35 bis 50 Brutpaaren ausgegangen. Der Bestandstrend ist leicht steigend.

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Das Optimalbiotop des Uhus umfasst Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer. Er ist ein Halbhöhlen- oder Freibrüter und baut selbst kein Nest. Als Brutplätze nutzt er Felsen, Steilhänge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben. Störungsarme Brutnischen mit Überhängen und freie Anflugmöglichkeiten sind wichtig. Der Uhu brütet aber auch auf alten Greifvogelnestern, auf Jagdkanzeln, seltener am Boden oder in Gebäuden. Das Innere größerer Wälder sowie eng bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden. Er jagt hauptsächlich im offenen Gelände.

Der Uhu lebt in monogamer Saison- oder Dauerehe. Das Gelege enthält 1-5, meist 2-3 Eier (eine Jahresbrut, Nachgelege sind selten). Die Brutdauer beträgt 33-35 Tage, die anschließende Nestlingszeit 30-50 Tage.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von natürlichen Felslebensräumen sowie von Steinbrüchen
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen

Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel

Der Uhu wurde als Brutvogel in der westlichen Steinbruchwand auf einem Felsband nachgewiesen. Dieser Brutplatz ist bereits längere Zeit bekannt. Es gab 2021 keinen Bruterfolg. Im Jahr 2022 wurde im Steinbruch kein Uhu gesichtet.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Brutplatz war mehrere Jahre besetzt, bis 2022 kein Nachweis gelang. Der Grund ist vorläufig unklar. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation müsste bis zum Jahr 2021 mit sehr gut angegeben werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Die Art brütet auch zukünftig möglicherweise auf Felsvorsprüngen des Steinbruchs. Damit ist die Zerstörung von Nestern und Gelegen oder die Verletzung und Tötung von Jungtieren bei unvermeidbaren weiteren Sprengungen oder Abraumarbeiten nicht ausgeschlossen, wenn der Uhu eine der Steinbruchwände bevorzugt, die für die Flächenerweiterung vorgesehen sind.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Es entsteht bei Umsetzung der Maßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Auch wenn sich im Jahr 2021 die Fortpflanzungsstätte im Steinbruch außerhalb der Flächen, die für die Weiterführung vorgesehen ist, befunden hat, muss zukünftig potentiell von einer Brut auch in anderen Bereichen ausgegangen werden. Bei Sprengungen kann es demzufolge zur Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte der Art kommen. Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es bei Arbeiten im Steinbruch nicht zur Zerstörung aktuell besetzter Nester kommt. Die Entfernung eines nicht besetzten Brutplatzes führt nicht zu einer Beeinträchtigung der räumlichen Funktionalität, wenn an anderen Stellen der Steinbruchwände, geeignete Ersatzbrutplätze vorhanden sind. Sollten die Gegebenheiten in anderen Wandteilen des Steinbruches nicht den optimalen Habitatbedingungen des Uhus entsprechen, ist ebenso das Heraussprengen oder Modellieren geeigneter Bereiche im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme denkbar (CEF5). Ort und Umsetzung einer solchen wären eng mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* *CEF5 – Ersatzbrutplätze Uhu*					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☒ ja	☐ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Die Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden nur in der Fläche verlagert. Offenbar meidet der Uhu das Gebiet trotz der bereits auftretenden Emissionen nicht, was durch die wiederholte Bruttätigkeit im Bruch belegt ist. Mit einer Beeinträchtigung der ansässigen Lokalpopulation ist nicht zu rechnen, insofern die Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen eingehalten werden. Insbesondere ist eine Sprengung auszuschließen, wenn sich zu diesem Zeitpunkt ein Brutplatz der Art im jeweiligen Bereich befindet.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☒ ja	☐ nein
Prüfung endet					

6.2.14 Waldkauz – *Strix aluco*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☐ Rote Liste ST	☐ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Der Waldkauz ist mit 2.000 – 3.000 Brutpaaren im Land eine mittelhäufige Art mit gleichbleibendem Bestandstrend.

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche und Brutverhalten:

Brutvogel des Tief- und Hügellandes, sowie der mittleren Lagen der Gebirge bis etwa 800 m und sehr häufig in Siedlungslagen. Der Lebensraum besteht aus aufgelockerten Wäldern unterschiedlicher Zusammensetzung. Insbesondere wenn gutes Höhlenangebot herrscht, rückt der Waldkauz in Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumreihen und die Parks, Friedhöfe und Gärten der Städte vor. Neben Baumhöhlen brütet der Waldkauz auch Kirchen, Türmen, Schlössern und Burgen. Künstliche Nisthilfen werden unkompliziert angenommen, wenn die strukturelle Ausstattung der Umgebung stimmt. Ein wirkliches Fehlen der Art kann nur für großräumig baumfreie Landschaftsbestandteile konstatiert werden.

Ausgesprochen frühe Brutphase. Die Herbstbalz beginnt bereits im September. Brutbeginn bereits Ende Januar bis Ende März. Legebeginn kann auch später stattfinden. Sehr lange Bebrütung und genau so lange Nestlingsdauer (je rund 29 -35 Tage). Entsprechend der langen Legeperiode und Aufzucht sind auch die Ästlinge unter Umständen über viele Wochen lang sichtbar. Sie werden mit 6 bis 7 Wochen flügge.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Fällung älterer Bäume mit Höhlungen

Vorkommen im Wirkraum:

2 Waldkauzreviere wurden im Bereich des Siebersteinsbachs vorgefunden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es liegen keine flächendeckenden Daten für den Harz oder eine andere Einheit vor. Eine Beurteilung ist daher nicht sinnvoll möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Waldkauznachweise wurden im Eingriffsbereich nicht erbracht. Potentiell kann die Art in entsprechenden Höhlenbäumen aber auch in den Weiterführungsflächen vorkommen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass potentiell besetzte Nester in Höhlen mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Insbesondere durch den sehr frühen Bruttermin bereits im Januar ist die Begutachtung der zu fällenden Bäume von Bedeutung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Eine direkte Beeinträchtigung liegt aktuell nicht vor. Die Art ist kann zukünftig potentiell in Höhlen in Bäumen im Weiterführungsbereich vorkommen. Beim Fällen entsprechender Bäume können potentielle Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassungen vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass potentiell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten wären in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Dort sind auch grundsätzlich geeignete Bedingungen vorhanden. Es sind voraussichtlich keine für die Art essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die Gegebenheiten im Tagebau bzgl. Abbaugestaltung und Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern werden nur in der Fläche verlagert. Möglicherweise in den Gehölzen am Rande des Tagebaus brütende Exemplare des Waldkauzes sind an die auftretenden Störreize gewohnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.15 Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter

(z.B. Mönchsgrasmücke, Amsel, Rotkehlchen, Ringeltaube, Eichelhäher, Buchfink, Dorngrasmücke etc.)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☒ Rote Liste ST, Kat. V (einige Arten)	☐ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☒ § ☐§§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Häufige, ungefährdete Arten

2. Charakterisierung

Alle Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumansprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen gehäuft als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanalgen vor. Als Freibrüter, auch als Busch- und Baumbrüter bezeichnet, werden die Arten zusammengefasst, die ihre Nester alljährlich frei im Geäst stehender Gehölze neu anlegen bzw. einmal angelegte Nester dauerhaft nutzen. Teilweise ist der Übergang zu Bodenbrütern fließend (z.B. Zilpzalp, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Goldammer). Auch der Übergang zu Nischenbrütern ist mitunter fließend (z.B. Zaunkönig). Es handelt sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an gehölzbetonten Lebensräumen beanspruchen.
Nahrungssuche oftmals im Offen- und Halboffenland.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumzerstörung
- Intensivierung der Landnutzung

Vorkommen im Wirkraum:

Die Arten kommen in den Waldflächen, Einzelgebüschen, Sträuchern und Gebüschen sowie Hochstaudenfluren und Gestrüppen im gesamten Vorhabengebiet als Brutvögel vor. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen Bereiche (Amsel, Buchfink) oder tendieren mehr in Richtung Halboffenlandhabitate (z.B. Dorngrasmücke)

Erhaltungszustand der lokalen Population: gut

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn als Niststätte genutzte Bäume, Büsche und andere Gehölze oder höhere Vegetation der Arten entfernt werden müssen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Die Arten sind als (potentielle) Brutvögel der Baum- und Gebüschstrukturen des Vorhabengebietes anzusehen. Bei Holzungen und Fällungen sowie anderer Vegetationsentfernung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Es sind keine für die Arten essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die Gegebenheiten im Vorhabengebiet bzgl. Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Sie verlagern sich nur in andere Flächen. Möglicherweise in den Gehölzen am Rande des Tagebaus brütende Exemplare der Arten sind an die auftretenden Störreize gewöhnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.16 Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter

(z.B. Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber etc.)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☒ Rote Liste ST, Kat. V (einige Arten)	☐ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☒ § ☐§§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Häufige, ungefährdete Arten

2. Charakterisierung

Alle Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumansprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen oft auch als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanalgen vor. Als Nischen-, Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter bezeichnet, werden die Arten, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür bereits vorhandene Höhlungen genutzt (Kleiber, Schnäpper) oder eigene angelegt (Buntspecht). Einige Arten brauchen keine vollständigen Höhlungen, sondern nutzen Nischen wie sie z.B. an Gebäuden, in Holzstapeln o.ä. vorkommen. Dazu zählen beispielsweise Bachstelze und Zaunkönig. Es handelt sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an Lebensräumen beanspruchen. Teilweise fließende Übergänge zu Gebüsch- und Bodenbrütern. In der Regel können den betreffenden Arten Ersatzbrutplätze, bei geringem natürlichem Angebot an Höhlen/Halbhöhlen, zur Verfügung gestellt werden.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumzerstörung
- Intensivierung der Landnutzung

Vorkommen im Wirkraum:

Die Arten kommen in den Waldflächen im gesamten Vorhabengebiet, teilweise mit sehr hohen Brutpaarzahlen als Brutvögel vor. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen und deckungsgebenden Bereiche (z.B. Buntspecht, Haubenmeise) oder tendieren mehr in Richtung lichterer Bereiche (z.B. Blaumeise).

Erhaltungszustand der lokalen Population: gut

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSch

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn als Niststätte genutzte Bäume oder andere geeignete Strukturen entfernt werden müssen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Die Arten sind als (potentielle) Brutvögel höhlenreicher Teile des Vorhabengebietes anzusehen. Bei Holzungen und Fällungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Gehölzbereiche gegeben. Es sind keine für die Arten essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die Gegebenheiten im Vorhabengebiet bzgl. Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern verändern sich nur räumlich. Sie verlagern sich in andere Flächen. Möglicherweise in geeigneten Strukturen am Tagebaurand brütende Exemplare der Arten sind an die auftretenden Störreize gewöhnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.2.17 Bodenbrüter

(z.B. Fitis, Goldammer, Zaunkönig, Zilpzalp etc.)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste D	☒ Rote Liste ST, Kat. V (einige Arten)	☐ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☒ § ☐§§

Bestand in Sachsen-Anhalt:

Häufige, ungefährdete Arten

2. Charakterisierung

Alle Arten legen ihre Nester direkt auf dem Boden oder knapp über dem Boden an. Es gibt fließende Übergänge v.a. zu den Gebüschbrütern. Alle haben grundsätzlich eher geringe Lebensraumansprüche und kommen neben den ursprünglichen Lebensräumen oft auch als Kulturfolger in der Nähe menschlicher Siedlungen sowie in Parks und Gärten oder auf ortsnahen Feldern und Grünland vor. Oft sind sie auf Singwarten in Form größerer Bäume und Sträucher angewiesen und teilen deswegen oftmals den Lebensraum mit den Frei- und Gebüschbrütern.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumzerstörung
- Intensivierung der Landnutzung

Vorkommen im Wirkraum:

Die Arten können auf allen mehr oder weniger freien Flächen als Brutvögel vorkommen, insofern ausreichend krautige Bodenvegetation oder Gras bzw. dichtere Gebüschstrukturen vorhanden sind. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen und deckungsgebenden Bereiche (z.B. Zaunkönig) oder tendieren mehr in Richtung lichterer Bereiche (z.B. Goldammer).

Erhaltungszustand der lokalen Population: gut

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine Betroffenheit ist potentiell gegeben, wenn im Rahmen der Abraumberäumung geeignete Habitate beansprucht werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Die Arten sind als (potentielle) Brutvögel des Vorhabengebietes anzusehen. Insbesondere bei der Abraumberäumung aber auch beim Fahrzeuverkehr können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Ausweichmöglichkeiten sind in die angrenzenden Halboffenlandbereiche jederzeit gegeben. Solche Bereiche entstehen durch die Weiterführung regelmäßig neu. Es sind keine für die Arten essentiellen Habitate betroffen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Die Gegebenheiten im Vorhabengebiet bzgl. Emissionen ändern sich durch das Vorhaben nicht, sondern verändern sich nur räumlich. Sie verlagern sich in andere Flächen. Möglicherweise in geeigneten Strukturen am Tagebaurand brütende Exemplare der Arten sind an die auftretenden Störreize gewöhnt. Neue und erhebliche Störungen werden nicht erwartet.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.3 Wirkprognose Amphibien

6.3.1 Geburtshelferkröte – *Alytes obstreticans*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 2	☒ Rote Liste ST, Kat. 2	☒ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒§§

Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt: ungünstig - unzureichend

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche:

Die Geburtshelferkröte besiedelt in Sachsen-Anhalt vor allem Steinbrüche Gruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: Insbesondere aber sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni). Bemerkenswert ist die ausgeprägte Brutpflege: Nach der Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer mit sich umher. Früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Oktober ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Verlust oder Entwertung von Absetzgewässern (z.B. Verfüllen, Folgenutzung von Abgrabungen, Fischbesatz) sowie von Schutt- und Geröllhalden (v.a. Aufforstung, Sukzession).
- Verlust von Kleingewässern und Lege¬steinmauern im Siedlungsbereich (v.a. Bebauung von Industrie- und Siedlungsbrachen, Friedhöfen, Straßenbau).
- Großflächige Abgrabungen mit Tiefenabbau sowie Rekultivierungen durch Verfüllen, Planieren und Aufforsten.
- Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen im Landlebensraum.

Vorkommen im Wirkraum: nachgewiesen

Die Geburtshelferkröte wurde ausschließlich im Steinbruch Rieder rufend bzw. als Larve in verschiedenen Pfützen und Kleingewässern auf der ersten Steinbruchsohle erfasst. Außerhalb ist eine Besiedlung nicht wahrscheinlich, da Gewässer wie der Siebersteinssee durch Fischbesatz ungeeignet ist.

Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurden in mehreren Pfützen Larven der Geburtshelferkröte nachgewiesen. Der Erhaltungszustand wird mit gut bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Bei Tagebautätigkeiten oder der Verkippung könnten Tiere potentiell getötet oder verletzt werden. Auch bei Abräumarbeiten auf bereits gerodeten Flächen ist dies möglich.

Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* *V5 Amphibienschutz* Durch die Sicherung potentieller Laichgewässer (V6) wird der möglichen Verletzung und Tötung wirkungsvoll entgegengewirkt. Unvermeidbar ist das mögliche Überfahren einzelner Tiere trotz der Umsetzung der Maßnahmen. Das Tötungsrisiko wird aber dadurch nicht signifikant erhöht.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja ☐ nein
Potentiell geeignete Fortpflanzungsstätten können in unbewachsenen, sonnenbeschienen Flächen überall im Tagebau nach Regenfällen entstehen.				
Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* *V5 Amphibienschutz* Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Werden potentielle (nicht besiedelte) Kleinstgewässer beseitigt, stehen zu entsprechenden Witterungsbedingungen an anderen Stellen im Tagebau geeignete Habitate zur Verfügung, so dass die räumliche Funktionalität jederzeit gewahrt bleibt.				
Räumliche Funktionalität wird gewahrt			☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände				
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja ☒ nein
Eine erhebliche Störung potentiell vorhandener Geburtshelferkröten ist nicht zu erwarten. Möglicherweise laichende Exemplare in (zukünftigen) Kleinstgewässern sind Beeinflussungen durch den Tagebau bereits gewohnt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ist nicht zu erwarten.				
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich			☐ ja	☒ nein
Prüfung endet				

6.3.2 Kreuzkröte – *Bufo calamita*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 2	☒ Rote Liste ST, Kat. 2	☒ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒§§

Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt: ungünstig - unzureichend

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche:

Lebensräume der Art sind vor allem offene, vegetationsarme und sonnige Gebiete mit lockeren Sand- und Kiesböden, in die sich die Tiere tagsüber eingraben können. Bevorzugte Lebensräume sind Sand- und Kiesgruben, Ruderalflächen und – vor allem in der Niederlausitz – die Folgelandschaften des Braunkohlebergbaus. Bevorzugt zur Reproduktion temporäre, pflanzenarme und stark besonnte Kleinstgewässer, wie Tümpel, Pfützen und wassergefüllte Fahrspuren. Im bewaldeten Gelände lebt sie nur dort, wo sandiger Boden und ausreichende Besonnung gegeben sind (z.B. lichte Kiefernforste).

Artspezifische Empfindlichkeiten:

Kreuzkröten sind vor allem gefährdet durch den Verlust von Lebensräumen durch Eutrophierung und Beschattung der offenen und halboffenen Habitate sowie bau- und anlagebedingte Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe.

Vorkommen im Wirkraum: nachgewiesen

Larven der Kreuzkröte wurden in einer Pfütze auf der Tagebausohle gefunden. Nach stärkeren Niederschlägen sind diese auch zukünftig möglich. Außerhalb des Tagebaus existieren solche Pioniergewässer nicht.

Erhaltungszustand der lokalen Population: Es war nur eine Pfütze nachweislich besiedelt. Weitere Daten liegen nicht vor. Aufgrund der weiteren nicht „genutzten“ Besiedlungsmöglichkeiten (andere Temporärgewässer) im Steinbruch wird der Erhaltungszustand mit mittel angegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Bei Tagebautätigkeiten oder der Verkippung können Tiere getötet oder verletzt werden. Auch bei Abräumarbeiten auf bereits gerodeten Flächen ist dies möglich.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V2 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

V5 Amphibienschutz

Durch die Sicherung potentieller Laichgewässer (V5) wird der möglichen Verletzung und Tötung wirkungsvoll entgegengewirkt. Unvermeidbar ist das mögliche Überfahren einzelner Tiere trotz der Umsetzung der Maßnahmen. Das Tötungsrisiko wird aber dadurch nicht signifikant erhöht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Potentiell geeignete Fortpflanzungsstätten können in unbewachsenen, sonnenbeschienen Flächen überall im Tagebau nach Regenfällen entstehen.					
Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* *V5 Amphibienschutz* Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Werden potentielle (nicht besiedelte) Kleinstgewässer beseitigt, stehen zu entsprechenden Witterungsbedingungen an anderen Stellen im Tagebau geeignete Habitate zur Verfügung, so dass die räumliche Funktionalität jederzeit gewahrt bleibt.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Eine erhebliche Störung potentiell vorhandener Kreuzkröten ist nicht zu erwarten. Möglicherweise laichende Exemplare in (zukünftigen) Kleinstgewässern sind Beeinflussungen durch den Tagebau bereits gewohnt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ist nicht zu erwarten.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.3.3 Wechselkröte – *Bufo viridis*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 2	☒ Rote Liste ST, Kat. 2	☒ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒§§

Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt: ungünstig - schlecht

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche:

Als Steppenbewohner ist die Wechselkröte vor allem in der trocken-warmen und offenen Kulturlandschaft mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs beheimatet. Vielfach kommt die Wechselkröte in den gleichen Gebieten wie die Kreuzkröte vor, nutzt aber oft andere Lebensstätten. Als Kulturfolger ist die Wechselkröte häufiger in Ackerlandschaften sowie in Siedlungen („Dorfkröte“) anzutreffen als ihre Schwesterart. Als ausgesprochene Pionierart kann die Art spontan neu entstandene Lebensräume annehmen. Das Spektrum genutzter Laichgewässer ist vergleichsweise groß, wobei wenig bewachsene, voll besonnte, flache und fischfreie Gewässer bevorzugt werden. Vielfach handelt es sich um Tümpel und Pfützen – im Vergleich zur Kreuzkröte (Bufo calamita) sind es jedoch häufiger dauerhaft wasserführende, größere Gewässer (Tiefe > 20 cm). Die Tagesverstecke finden sich meist auf offenen, unbeschatteten Flächen und liegen während der Fortpflanzungszeit meist in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten sowie Kleinsäugerbauten. In lockeren Böden können sich die Tiere auch eigene Höhlen graben, die dann über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Als Winterquartier dienen ähnliche frostsichere Elemente im Boden.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

In den schwerpunktmäßig besiedelten vom Menschen geschaffenen Ersatzlebensräumen stellen die modernen Formen der Landbewirtschaftung sowie der fortschreitende Bewuchs (fehlende Dynamik) und Umnutzung (Rekultivierung) in aufgegebenen Abgrabungen die Hauptgefährdungsursachen dar. Auch der Fischbesatz geeigneter Laichgewässern und die dadurch künstlich erhöhte Anzahl an Fressfeinden gehört dazu.

Vorkommen im Wirkraum: nachgewiesen

Die Wechselkröte wurde einmalig als Rufer aus dem Steinbruch heraus wahrgenommen. Über die Reproduktion im Gebiet ist nichts bekannt. Potentiell sind Vorkommen in Temporärgewässern im Steinbruch oder auch auf beräumten Rohbodenflächen möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, es wurden nur einzelne Rufer nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Bei Tagebautätigkeiten oder der Verkippung könnten Tiere potentiell getötet oder verletzt werden. Auch bei Abräumarbeiten auf bereits gerodeten Flächen ist dies möglich.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

V5 Amphibienschutz

Durch die Sicherung potentieller Laichgewässer (V5) wird der möglichen Verletzung und Tötung wirkungsvoll entgegengewirkt. Unvermeidbar ist das mögliche Überfahren einzelner Tiere trotz der Umsetzung der Maßnahmen. Das Tötungsrisiko wird aber dadurch nicht signifikant erhöht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Potentiell geeignete Fortpflanzungsstätten können in unbewachsenen, sonnenbeschienen Flächen überall im Tagebau nach Regenfällen entstehen.					
Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* *V5 Amphibienschutz* Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Werden potentielle (nicht besiedelte) Kleinstgewässer beseitigt, stehen zu entsprechenden Witterungsbedingungen an anderen Stellen im Tagebau geeignete Habitate zur Verfügung, so dass die räumliche Funktionalität jederzeit gewahrt bleibt.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Eine erhebliche Störung potentiell vorhandener Wechselkröten ist nicht zu erwarten. Möglicherweise laichende Exemplare in (zukünftigen) Kleinstgewässern sind Beeinflussungen durch den Tagebau bereits gewohnt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ist nicht zu erwarten.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.4 Wirkprognose Säugetiere

6.4.1 Fledermäuse

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, V/2/G einige Arten ohne	☒ Rote Liste ST, 1/2/3,	☒ Anhang IV, tlw. II - FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt: different

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche:

Die einzelnen Arten haben unterschiedliche Ansprüche an ihre Lebensräume. Es sind verschiedene Gruppen zu unterscheiden. Waldfledermäuse haben Ihre Wochenstuben, Sommerquartiere und Jagdreviere vorwiegend in Waldbereichen. Wochenstuben- oder Winterquartieren sind in Baumhöhlen und -ritzen oder hinter Borke zu finden. Typische Siedlungsarten bzw. Kulturfolger haben Ihre Quartiere hauptsächlich an und in Gebäuden in Spalten, Ritze, unterm Dach, hinter Fensterläden u.ä. Strukturen, nutzen aber durchaus die Waldbereiche zur Jagd. Darüber hinaus gibt es different lebende Arten, die Quartiere sowohl an und in Gebäuden als auch in Gehölzstrukturen beziehen.

Alle Arten sind dämmerungs- oder nachtaktiv. Da alle heimischen Fledermäuse hauptsächlich Insektenfresser sind, werden entsprechend ausgestatte Habitate wie Waldränder, Gewässer und Siedlungsbereiche als Jagdreviere genutzt. Arten, die nicht strukturgebunden fliegen, sind auch in offenen Landschaften anzutreffen.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Quartier- und Individuenverluste durch Fällung von Quartierbäumen
- Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen der Beutetiere
- Zerschneidung der Lebensräume und Lichtemissionen

Vorkommen im Wirkraum:

Es wurden Fledermäuse als den oben genannten 3 Gruppen nachgewiesen. Für keine der Arten wurde ein bestimmtes Quartier zugeordnet. Es fand lediglich eine Erfassung geeignetere Strukturen in den Weiterführungsflächen statt. Sie können unterschieden werden in:

<u>Waldfledermäuse:</u>

Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler

<u>Gebäudefledermäuse:</u>

Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus

<u>Gebäude- und Waldfledermäuse:</u>

Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr

Insbesondere die Waldfledermäuse und jene welche im Wald und in Gebäuden vorkommen, können potentiell Quartiere in den geplanten Weiterführungsflächen haben. Darüber hinaus dienen Waldränder, Rodungsstreifen, Lichtungen und Wege als Leitstrukturen und das Tagebaugelände generell als Jagdhabitat.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Da unklar ist, welche Arten in welchem Umfang diverse mögliche Quartiere besiedeln, ist die Abgrenzung einer Lokalpopulation, bzw. deren Erhaltungszustand nicht seriös zu ermitteln.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Wenn im Vorhabengebiet Bäume gefällt werden müssen, können potentielle Quartiere baumbewohnender Fledermausarten verloren gehen. Dies ist sowohl bei potentiellen Wochenstuben, als auch Sommerquartieren möglich. Quartierpotential wurde in eine Vielzahl von Bäumen festgestellt [U 13]. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassung vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Durch die Anwendung der Maßnahmen wird potentiellen Tötungen und Verletzungen im Rahmen von Baumfällungen wirksam entgegengewirkt. Das Tötungsrisiko wird dadurch auf ein nicht signifikantes Niveau gesenkt.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Im Rahmen von Baumfällungen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Fledermausarten wahrscheinlich. Es wurde eine Vielzahl von potentiellen Quartieren im Gebiet festgestellt. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V2 Faunistische Erfassung vor Neuinanspruchnahme von Flächen* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Die Maßnahmen stellen sicher, dass aktuell genutzte Quartiere nicht beeinträchtigt werden. Von sehr großer Bedeutung ist Maßnahme „V3 – Faunistische Erfassung vor Neuinanspruchnahme von Flächen“. Da bisher keine konkreten Zuordnungen von Arten zu Quartierstrukturen vorgenommen wurden, muss dies im Vorlauf bei der jeweiligen Inanspruchnahme durchgeführt werden. Darauf aufbauend sind dann die entsprechenden artspezifischen Maßnahmen (auch CEF) abzuleiten und umzusetzen. Dies kann in der jetzigen Planungsebene nicht seriös durchgeführt werden. Im Falle der Inanspruchnahme nachweislich genutzter Quartiere in zu fällenden Bäumen ist mit geschultem Personal und der Unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen zu klären. Mögliche Maßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität könnten sein: **CEF 1:** Ausbringen verschiedener Fledermauskästen zum Ausgleich verlorengehender Quartiere in Bäumen in den Weiterführungsflächen. **CEF 2:** Etablierung von Holzungstabuzonen oder Schutz einzelner Habitatbäume im Umfeld des Vorhabens, wenn diese Quartierpotential für anwesende Fledermausarten haben und deren Erhalt für den Bestand der jeweiligen Lokalpopulation notwendig wird. **CEF 4:** Erhöhung des Erntealters im Altholz und Förderung von stehendem Totholz in der Umgebung Bei Umsetzung dieser Maßnahmen, zugeschnitten auf die im Rahmen weiterer Erfassungen festgestellten Vorkommen der Arten, bleibt die räumliche Funktionalität der ggf. beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Tiere, die im Tagebauumfeld leben, sind Störungen aus dem Tagebau bereits gewohnt. An den Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potentieller Lokalpopulationen ist nicht abzuleiten.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					

6.4.2 Wildkatze (*Felis silvestris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste D, Kat. 3	☒ Rote Liste ST, Kat. 3	☒ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I VS-RL	BArtSchV: ☐ § ☒ §§

2. Charakterisierung

Die Wildkatze ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Im April kommen die Jungtiere zur Welt, sie verlassen nach spätestens 6 Monaten ihre Mutter. Die Wildkatze ist eine hochmobile Art mit einem großen Raumanspruch (zwischen 500 und 2.000 ha).

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumzerstörung, v.a. Entwertung großflächiger, störungsarmer Wälder
- Verlust von Lebensraumstrukturen durch „Aufräumen“ im Wald (Totholz, Stubben, Gestrüppe etc.)
- Störung durch Freizeitaktivitäten v.a. an Waldrändern
- Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßen und Schienen

Vorkommen im Wirkraum:

Es existieren keine Nachweise der Wildkatze. Aufgrund der sehr heimlichen Lebensweise ist ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Störungen, die aus dem Tagebaugeschehen grundsätzlich resultieren, ist eine Ansiedlung im Umfeld (Fortpflanzung) jedoch unwahrscheinlich. Eher kommt das Untersuchungsgebiet als Streifgebiet der Tiere in Betracht.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein

Eine Betroffenheit ist nur gegeben, wenn im Rahmen der Flächenberäumung und Weiterführung Fortpflanzungsstätten (Wurfplätze) beansprucht werden. Dies ist aufgrund der Unruhe und Störungen im Tagebauumfeld, auf welche die Art sehr sensibel reagiert, sehr unwahrscheinlich. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich doch ein Wurfplatz in den Flächen befindet, wird vorsorglich geschultes Personal eingesetzt, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bei Anwendung der Maßnahmen nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☒ ja	☐ nein	Maßnahmen notwendig	☒ ja	☐ nein
Es ist sehr unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Art einen Wurfplatz im Tagebaumfeld und ggf. in den Weiterführungsflächen besetzt. Vermeidungsmaßnahmen: *V1 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren* *V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme* Es wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Die hochmobile Art kann im Zweifel in weiter entfernte, und aufgrund der dort geringeren Störreize, auch geeignetere Bereiche ausweichen.					
Räumliche Funktionalität wird gewahrt				☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände					
Verbotstatbestand kann eintreten:	☐ ja	☒ nein	Maßnahmen notwendig	☐ ja	☒ nein
Es entstehen keine zusätzlichen Emissionen, die bestehenden werden lediglich in andere Flächen verlagert. Die sehr störungssensible Art wird das Gebiet voraussichtlich meiden und störungsarme Bereiche aufsuchen, falls Sie im UG vorkommen sollte. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen Lokalpopulation ist nicht zu erwarten.					
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein				☐ ja	☒ nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich				☐ ja	☒ nein
Prüfung endet					